SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, Klagenfurt

Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019

17. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10165671

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 4

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 6
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht 6
2.2. Erteilte Auskünfte 7
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers) 7

3. Bestätigungsvermerk 8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 — Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1-12/2019 — Konzern-Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum 1-12/2019 — Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 — Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum 1-12/2019 — Konzern-Cash Flow Statement für den Zeitraum 1-12/2019 — Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019	I
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG,
Klagenfurt

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG,
Klagenfurt
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2019 der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, Klagenfurt, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.[1]

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 189a UGB und eine **kapitalmarktnotierte Einheit** gemäß ISA 220.7 (g).

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein konsolidierter Corporate Governance-Bericht (§ 267b UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese

1 Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erstatten wir gesondert Bericht.

Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung haben wir die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Februar bis März 2020 (Hauptprüfung) überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Klagenfurt durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Thomas Smrekar, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG,
Klagenfurt,

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Geldflussrechnung Statement und der Konzern-Eigenkapitalentwicklung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung der Sachanlagen der CGU Österreich

Siehe Konzernanhang Punkt 3.9 Sachanlagen/Konzernlagebericht Kapitel Impairment-Test (Finanzwirtschaftliche Risiken)

Das Risiko für den Abschluss

In Vorjahren wurden auf Basis eines Impairment-Tests gemäß IAS 36 Wertminderungen von Sachanlagen der CGU Österreich in Höhe von insgesamt TEUR 514 erfasst.

Im Geschäftsjahr 2019 ist zu beurteilen, ob Veränderungen der Geschäftsentwicklung in der CGU Österreich Wertaufholungen oder weitere Wertminderungen erfordern. Die Ermittlung des erzielbaren Betrages erfolgt intern anhand anerkannter Bewertungsverfahren auf Basis eines Discounted Cash Flow-Verfahrens.

Die Einschätzung der Geschäftsentwicklung und der für die Bewertung relevanten Annahmen (insbesondere der künftig zu erwartenden Cash Flows sowie der individuellen Kapitalkosten) sind mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet.

Für den Abschluss besteht das Risiko, dass die Sachanlagen der CGU Österreich zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen werden.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Werthaltigkeit der Sachanlagen der CGU Österreich wie folgt beurteilt:

— Zur Beurteilung, ob Anhaltspunkte für eine Wertaufholung oder zusätzlichen Wertminderung vorliegen, haben wir Gespräche mit dem Vorstand geführt und die Geschäftsentwicklung der CGU unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen sowie der konjunkturellen Rahmenbedingungen analysiert.

— Die bei den Berechnungen zugrunde gelegten erwarteten Zahlungsmittelzu- und -abflüsse (Cashflows) haben wir mit der aktuellen von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten strategischen Unternehmensplanung abgeglichen. Die Planungsdaten wurden anhand von Marktdaten und öffentlich verfügbaren Informationen darauf beurteilt, ob die zugrunde liegenden Annahmen in einer angemessenen Bandbreite liegen. Die Planungstreue haben wir durch Vergleich der in den Vorperioden erfolgten Planungen mit den tatsächlich eingetretenen Werten beurteilt.

— Bei dem zum Bilanzstichtag durchgeführten Impairment-Test haben wir unter Hinzuziehung unserer Bewertungsspezialisten die Angemessenheit der angewendeten Bewertungsmethode beurteilt

— Die bei der Bestimmung der individuellen Kapitalkosten herangezogenen Annahmen haben wir durch Abgleich mit markt- und branchenspezifischen Richtwerten unter Hinzuziehung unserer Bewertungsspezialisten auf Angemessenheit beurteilt.

— Abschließend wurden die Anhangsangaben zu diesem Thema beurteilt und festgestellt, ob dies vollständig und richtig sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

— Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

— Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

— Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

— Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben, und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen, sobald diese vorhanden sind und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich in Widerspruch zum Konzernabschluss stehen oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 9. Mai 2019 als Abschlussprüfer gewählt und am 9. Mai 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2002 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Thomas Smrekar.

Wien, am 17. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Thomas Smrekar
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2019

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR		Anhang	1-12/2019	1-12/2018
1.	Umsatzerlöse	4.1	97.242	77.351
2.	Bestandsveränderung und aktivierte Eigenleistungen	4.2	572	781
3.	Sonstige betriebliche Erträge	4.3	532	1.181
4.	Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	4.4	-58.765	-47.618
5.	Personalaufwand	4.5	-14.560	-12.569
6.	Abschreibungen	4.6	-3.813	-3.599
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.7	-9.620	-8.062
8.	Betriebsergebnis		11.588	7.465
9.	Finanzerträge	4.8	29	35
10.	Finanzierungsaufwendungen	4.9	-1.146	-1.631
11.	Fremdwährungsbewertungen		-779	-408
12.	Übrige Finanzaufwendungen	4.10	-73	-159
13.	Finanzergebnis		-1.969	-2.163
14.	Ergebnis vor Steuern		9.619	5.302
15.	Ertragsteueraufwendungen	4.11	-1.530	-745
16.	Ergebnis nach Steuern		8.089	4.557
	davon entfallen auf Gesellschafter des Mutterunternehmens		8.089	4.557

in EUR			
Ergebnis je Aktie (verwässert = unverwässert)	4.12	12,18	7,11

Konzern Gesamtergebnisrechnung für den Zeitraum 1-12/2019

in TEUR	Anhang	1-12/2019	1-12/2018
1. Jahresergebnis		8.089	4.557
2. Währungsumrechnung	5.1	-775	-634
3. Sonstiges Ergebnis, welches in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird		*-775*	*-634*
			0
4. Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen	5.2	-525	-89
5. Sonstiges Ergebnis, welches nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert wird		*-525*	*-89*
			0
6. Summe Sonstiges Ergebnis		*-1.300*	*-723*
7. Gesamtergebnis		6.789	3.834
davon entfallen auf Gesellschafter des Mutterunternehmens		6.789	3.834

Konzernbilanz

AKTIVA

in TEUR	Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte	6.1	733	529
Sachanlagen	6.2	49.712	46.002
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	6.3	3.645	5.634
Finanzinvestitionen	6.4	1.529	1.597
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	6.7	990	1.329
Latente Steueransprüche	6.5	1.405	1.415
		58.014	56.506
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	6.6	13.617	12.340
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	6.7	15.150	13.903
Liquide Mittel	6.8	4.599	1.495
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	6.15	1.257	0
		34.623	27.738
		92.637	84.244

PASSIVA

in TEUR	Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	6.9	5.278	4.798
Kapitalrücklage	6.9	6.862	5.956
Eigene Anteile	6.9	0	-407
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung	6.10	-10.435	-9.660
Kumulierte Ergebnisse	6.11	14.893	7.527
		16.598	8.214
Langfristige Verbindlichkeiten			
Finanzverbindlichkeiten	6.12	42.484	41.246
Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen	6.13	4.282	4.870
Latente Steuerschulden	6.5	303	154
		47.069	46.270
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Finanzverbindlichkeiten	6.12	13.538	12.781
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	6.14	15.349	16.979
Zur Veräußerung gehaltene Schulden	6.15	83	0
		28.970	29.760
		92.637	84.244

Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum 1-12/2019

						Kumulierte Ergebnisse			
in TEUR	Anhang	Gezeichnetes Kapital (Grund-kapital)	Kapital-rücklage	Eigene Anteile	Ausgleichs-posten aus der Währungs-umrechnung	Neu-bewertungs-rücklage	Rücklage für Neubewer-tung von leistungs-orientierten Verpflicht-ungen	Gewinn-rücklage	Summe Eigenkapital
Stand 1.1.2018		4.798	5.956	-407	-9.026	1.588	-1.954	3.489	4.444
Ergebnis nach Steuern	4.	0	0	0	0	0	0	4.557	4.557
Sonstiges Ergebnis	5.	0	0	0	-634	0	-89	0	-723
Gesamtergebnis		0	0	0	-634	0	-89	4.557	3.834
Dividendenauszahlung	9.1	0	0	0	0	0	0	-64	-64
Stand 31.12.2018		4.798	5.956	-407	-9.660	1.588	-2.043	7.982	8.214
Stand 1.1.2019		4.798	5.956	-407	-9.660	1.588	-2.043	7.982	8.214
Ergebnis nach Steuern	4.	0	0	0	0	0	0	8.089	8.089
Sonstiges Ergebnis	5.	0	0	0	-775	0	-525	0	-1.300
Gesamtergebnis		0	0	0	-775	0	-525	8.089	6.789
Kapitalerhöhung	6.9	480	1.085	0	0	0	0	0	1.565
Verkauf eigener Aktien	6.9	0	-179	407	0	0	0	0	228
Dividendenauszahlung	9.1	0	0	0	0	0	0	-198	-198
Stand 31.12.2019		5.278	6.862	0	-10.435	1.588	-2.568	15.873	16.598

Konzern Cash Flow Statement

in TEUR	Anhang	1-12/2019	1-12/2018
Ergebnis vor Steuern		9.619	5.302
Abschreibungen		3.813	3.599
Bewertungsergebnis IAS 40 - Wertveränderung bei Sachanlagen - und IFRS 9 - Finanzinvestitionen		660	316
Zuschreibung in Sachanlagen		-189	0
+Verluste / -Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen		-17	-948
Zinsergebnis und Dividenden		1.123	1.603
Gezahlte Zinsen		-1.769	-1.157
Erhaltene Zinsen		3	13
Veränderung langfristiger Rückstellungen		-1.391	-116
Gezahlte Ertragsteuern		-946	-488
Cash Flow aus dem Ergebnis		10.906	8.124
Veränderung der Vorräte		-1.537	-1.872
Veränderung der Forderungen und sonstige Vermögenswerte		-560	-3.567
Veränderung der anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten		-400	5.529
Cash Flow aus Working Capital		-2.497	90
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		8.409	8.214
Zahlungen aus Investitionsförderungen		0	37
Erwerb von Sach- und immateriellen Anlagevermögen	7.1	-9.862	-6.395
Erwerb von Finanzanlagen		0	-15
Erhaltene Dividenden		21	21
Einzahlungen aus Anlagenabgang		94	1.352
Cash Flow aus Investitionstätigkeit		-9.747	-5.000
Dividendenauszahlungen		-198	-64
Verkauf eigener Aktien		228	0
Kapitalerhöhung		1.565	0
Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten		3.854	3.844
Rückzahlungen Finanzverbindlichkeiten (Ratentilgungen)		-3.734	-5.198
Veränderung der Nutzung bestehender Rahmen		2.369	-3.614
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit		4.084	-5.032
Währungsdifferenzen		395	372
Veränderung der Zahlungsmittel		3.141	-1.446
Zahlungsmittel zum Anfang der Periode		1.495	2.988
Veränderung der Zahlungsmittel		3.141	-1.446
Währungsdifferenzen aus Liquiden Mitteln		-37	-47
Zahlungsmittel zum Ende der Periode		4.599	1.495

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019

1 Allgemeines

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt in Österreich unter der Firmenbuchnummer 109859h als SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist 9020 Klagenfurt, Bahnstraße 89.

Der Konzern ist in den Bereichen Tiefbau & Verkehr sowie Hochbau & Wohnen tätig. Es kam im Geschäftsjahr 2019 zu einer Anpassung der Segmente in Folge der Änderung des internen Berichtwesens. Für weitere Details wird auf Punkt 8 Segmentberichterstattung verwiesen.

Der Konzernabschluss wird in Euro, wenn nicht anders angegeben gerundet auf die nächsten Tausend, dargestellt. Bei Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können rundungsbedingt Rechendifferenzen entstehen.

2 Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss umfasst die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, Klagenfurt, und die in der Folge angeführten Konzerngesellschaften:

Unternehmen	Sitz	31.12.2019	31.12.2018
Vollkonsolidiert:		Anteil in %	Anteil in %
SW Umwelttechnik Magyarország Kft.	Ungarn	100,0	100,0
SW Umwelttechnik Romania S.r.l.	Rumänien	100,0	100,0
SW Umwelttechnik Österreich GmbH	Österreich	100,0	100,0

Eine Aufstellung der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen befindet sich unter Punkt 6.4 a).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.1 Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende **Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019** wird in Übereinstimmung mit den IFRS - International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt.

Erstmals anwendbare Standards und Interpretationen

Die folgenden Standards und Interpretationen waren erstmals im Geschäftsjahr 2019 verpflichtend anzuwenden:

- IFRS 16 Leasingverhältnisse (seit 1. Jänner 2019)

  Unter IFRS 16 werden die Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer in der Bilanz erfasst werden. Der Leasingnehmer aktiviert ein Nutzungsrecht am zugrundeliegenden Vermögenswert und setzt gleichzeitig die Verpflichtung künftiger Leasingzahlungen als Leasingverbindlichkeit an. Das Nutzungsrecht entspricht dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten. Die Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing entfällt für den Leasingnehmer unter IFRS 16. Für den Leasinggeber sind die Regelungen des IFRS 16 ähnlich zu den bisherigen Vorschriften nach IAS 17. Das Ansatzwahlrecht von kurzfristigen Verträgen und Verträgen über Vermögenswerte von geringem Wert wird nicht wahrgenommen.

  Die erstmalige Anwendung des IFRS 16 hat keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, da Leasingverhältnisse in einem unerheblichen Umfang vorliegen. Die Bewertung der Leasingverbindlichkeiten zum 1.1. erfolgte durch Abzinsung der Leasingzahlungen mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz von 2,0 %.

  Die Vergleichszahlen des Jahres 2019 werden durch Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode zum Erstanwendungszeitpunkt nicht angepasst. Aus der Erstanwendung des IFRS 16 ergeben sich folgende Anpassungen der Konzernbilanz zum 1. Jänner 2019:

	31.12.2018	IFRS 16	01.01.2019
Sachanlagen (Nutzungsrechte)	46.002	485	46.487
Finanzverbindlichkeiten (Leasingverbindlichkeiten)	54.027	485	54.512

Durch die erstmalige Anwendung der folgenden Standards bzw. Interpretationen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf den Konzernabschluss der SW Umwelttechnik-Gruppe aufgetreten:

- Änderungen an IAS 28 - Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (seit 1. Jänner 2019)
- Änderungen an IFRS 9 - Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung (seit 1. Jänner 2019)
- IFRIC 23 Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern (seit 1. Jänner 2019)
- Jährliche Verbesserungen der IFRS 2015 – 2017 (seit 1. Jänner 2019)
- IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans (seit 1. Jänner 2019)

Verabschiedete, noch nicht angewendete Standards und Interpretationen

Bis zum Datum der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die unten angeführten, neuen und revidierten Standards des IASB bzw. Interpretationen des IFRS IC durch die EU verabschiedet. Diese treten jedoch erst später in Kraft und wurden in dem vorliegenden Konzernabschluss nicht frühzeitig angewendet:

- Änderung der Verweise auf das Rahmenkonzept (ab 1. Jänner 2020)
- Änderungen zu IAS 1 und IAS 8 - Wesentlichkeit (ab 1. Jänner 2020)
- Änderungen zu IAS 39, IFRS 9 und IFRS 7 - Interest Benchmark Reform (ab 1. Jänner 2020)

Die folgenden Standards bzw. Interpretationen wurden von der EU noch nicht übernommen:

- Änderungen zu IFRS 3 - Unternehmenszusammenschlüsse (IASB: ab 1. Jänner 2020)
- IFRS 17 Versicherungsverträge (IASB: ab 1. Jänner 2021)
- Änderungen zu IAS 1 - Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (IASB: ab 1. Jänner 2022)

Durch die erstmalige Anwendung der übrigen Standards bzw. Interpretationen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf den Konzernabschluss der SW Umwelttechnik-Gruppe erwartet. Die Überprüfung der Auswirkungen auf mögliche kommende Geschäftsfälle wird zu gegebener Zeit erfolgen.

3.2 Konsolidierungsgrundsätze

Die Tochtergesellschaften werden ab Datum der tatsächlichen Übernahme des beherrschenden Einflusses durch die Muttergesellschaft in den Konsolidierungskreis miteinbezogen.

Die Konzerngesellschaften werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Abschluss einbezogen (siehe Punkt 2).

3.3 Konsolidierungsmethoden

Die Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses der SW Umwelttechnik-Gruppe erfolgte nach den Bestimmungen des IFRS 3. Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen Unternehmen mit dem jeweils anteiligen Zeitwert des Eigenkapitals basierend auf den übernommenen Vermögenswerten und Schulden dieser Unternehmen zum Zeitpunkt des Überganges der Kontrolle verrechnet. Die positive Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Beteiligungen an den Tochtergesellschaften und dem dementsprechend ausgewiesenen Eigenkapital wird als Firmenwert unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Gemäß IFRS 3 werden passive Unterschiedsbeträge zum Zeitpunkt der Entstehung sofort ergebniswirksam vereinnahmt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie allfällige Zwischenergebnisse werden eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

3.4 Währungsumrechnung

Umrechnung ausländischer Abschlüsse

Die funktionale Währung des Konzerns ist der Euro, die funktionalen Währungen der ausländischen Tochterunternehmen sind die jeweiligen Landeswährungen.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen werden nach der modifizierten Stichtagsmethode gemäß IAS 21 wie folgt umgerechnet:

- Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs am Bilanzstichtag;
- Erträge und Aufwendungen zum Jahresdurchschnittskurs;
- Eigenkapitalposten zum Entstehungskurs.

Dabei sind folgende Kurse zur Anwendung gekommen:

Währung		Stichtagskurse		Jahres-durchschnittskurse	
		31.12.2019	31.12.2018	2019	2018
		1 Euro	1 Euro	1 Euro	1 Euro
HUF	Ungarischer Forint	330,5	321,5	326,0	319,9
RON	Rumänischer Leu	4,78	4,66	4,75	4,66

Firmenwerte und Anpassungsbeträge aufgrund des Ansatzes von beizulegenden Zeitwerten (fair values), die im Rahmen der Erstkonsolidierung eines ausländischen Tochterunternehmens entstehen, werden gemäß IFRS 3 als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Tochterunternehmens betrachtet und somit mit dem Stichtagskurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Die aus der Fremdwährungsumrechnung von Jahresabschlüssen resultierenden Differenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

Transaktionen in fremder Währung

Transaktionen in fremder Währung werden mit dem am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs umgerechnet. Die Bewertung am Stichtag erfolgt für monetäre Posten zum Stichtagskurs und für nicht monetäre Posten zu historischen Kursen. Die aus der Umrechnung von Transaktionen in fremder Währung resultierenden Differenzen werden erfolgswirksam erfasst.

Nach IAS 21 sind Währungsumrechnungsdifferenzen von monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen, im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Dies umfasst auch die Ergebnisse aus Kursänderungen im Zusammenhang mit an Tochterunternehmen gewährte langfristige Finanzierungen.

3.5 Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit verwendet der Konzern soweit wie möglich am Markt beobachtbare Daten. Basierend auf den in den Bewertungstechniken verwendeten Inputfaktoren werden die beizulegenden Zeitwerte in unterschiedliche Stufen in der Fair Value-Hierarchie eingeordnet:

- Stufe 1: Notierte Preise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
- Stufe 2: Bewertungsparameter, bei denen es sich nicht um die in Stufe 1 berücksichtigten notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit entweder direkt (das heißt als Preis) oder indirekt (das heißt als Ableitung von Preisen) beobachten lassen.
- Stufe 3: Bewertungsparameter für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.

Wenn die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit verwendeten Inputfaktoren in unterschiedliche Stufen der Fair Value-Hierarchie eingeordnet werden können, wird die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in ihrer Gesamtheit der Stufe der Fair Value-Hierarchie zugeordnet, die dem niedrigsten Inputfaktor entspricht, der für die Bewertung insgesamt wesentlich ist.

3.6 Wertminderungen

Die Buchwerte werden jährlich (Firmenwert) bzw. bei Anzeichen einer Wertminderung gemäß IAS 36 überprüft.

Die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten / cash-generating units (kurz: CGUs) nach IAS 36 sind als kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten innerhalb des Unternehmens definiert, die Einzahlungen aus der fortlaufenden Nutzung generiert, wobei die generierten Einzahlungen weitgehend unabhängig von den Einzahlungen anderer Vermögenswerte im Unternehmen sind. Die Zuordnung entspricht der internen Finanzberichterstattung und spiegelt auch regionale Elemente wider, die durch Lieferradien der Produkte bestimmt werden.

Die erzielbaren Beträge der CGUs werden anhand der Nutzungswerte ermittelt. Die Nutzungswerte der CGUs wurden auf Basis der Cash Flows der Planrechnungen für die nächsten fünf Jahre nach dem *traditional approach* (IAS 36.A4-6) berechnet. Beim *traditional approach* wird der zu erwartende Zahlungsstrom mit einem Zinssatz diskontiert, der alle mit den Cash Flows verbundenen Unsicherheiten berücksichtigt. Der Abzinsungsfaktor entspricht den durchschnittlich gewichteten Kapitalkosten nach Steuern (weighted average cost of capital – WACC Ungarn 8,8 %, Vorjahr: 9,9 %; WACC Österreich 6,8 %, Vorjahr: 7,0 %) unter Zugrundelegung des capital asset pricing models (CAPM). Die Cash Flow Prognosen basieren auf den Geschäftsplänen der Gesellschaften, die sowohl die Erfahrungen der Vergangenheit als auch externe Informationen (z.B. Konjunkturprognosen) widerspiegeln.

3.7 Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwert

Firmenwert

Zur Ermittlung des Firmenwertes wird auf Punkt 3.3 verwiesen. Gemäß IFRS 3 sind keine planmäßigen Abschreibungen des Firmenwertes vorzunehmen.

Der Firmenwert in Höhe von 288 TEUR (Vorjahr: 294 TEUR) ist der CGU Hochbau & Wohnen Ungarn zugeordnet. Die Ermittlung des Firmenwertes ist nach der zum Erwerbzeitpunkt geltenden Rechnungslegungsvorschrift (UGB) erfolgt und lässt sich nur geographisch zuordnen. Der im Geschäftsjahr durchgeführte Werthaltigkeitstest hat zu keinem Wertminderungsbedarf des Firmenwertes geführt. Bezüglich der Planungsprämissen und Parameter des Werthaltigkeitstests wird auf Punkt 3.6 verwiesen. Die durchgeführten Sensitivitätsanalysen zeigen - jeweils unter Beibehaltung der übrigen Parameter - mit einer Umsatzreduktion von -5 % bzw. mit einer Zinserhöhung von +0,5 % Punkten ebenfalls keinen Wertminderungsbedarf des Firmenwertes auf.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibung, angesetzt.

Der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

EDV-Software	3 – 5 Jahre
Markenrechte	10 Jahre

3.8 Forschung und Entwicklung

Da die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß IAS 38 nicht vorliegen, werden die Aufwendungen aus Forschung und Entwicklung als Aufwand erfasst.

3.9 Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Herstellungskosten enthalten neben direkt zurechenbaren Einzelkosten angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebes werden nicht aktiviert. Die Sachanlagen

werden linear, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Gebäude	25 – 50 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3 – 35 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 15 Jahre

Instandhaltungsaufwendungen werden in der Periode des Anfalls erfolgswirksam erfasst.

Ein im Geschäftsjahr 2015 durchgeführter Wertminderungstest (IAS 36) führte zu Wertminderungen von Sachanlagen der österreichischen zahlungsmittelgenerierenden Einheit in Höhe von 514 TEUR.

Die Auslöser des Wertminderungstests sowie der folgenden Wertminderung waren die negative Entwicklung des Preisgefüges des Marktes in Österreich, eine erwartete langsamere Erholung und die damit zusammenhängende Veränderung der Rahmenbedingungen und Inputfaktoren des Wertminderungstests.

Eine Zuschreibung erfolgt, wenn zum Berichtsstichtag Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gründe der Wertminderung nicht mehr bestehen oder sich verringert haben sowie die Nutzungswerte (value in use) oder die bei einer Veräußerung erzielbaren Werte (fair value less cost of disposal) der betroffenen Vermögenswerte über deren Buchwerten liegen.

Im Geschäftsjahr 2016 kam es zu einer Wertaufholung bei Sachanlagen der österreichischen zahlungsmittelgenerierenden Einheit in Höhe von 87 TEUR. Im aktuellen Geschäftsjahr erfolgte nach durchgeführtem Wertminderungstests eine weitere Zuschreibung in Höhe von 189 TEUR, sodass nunmehr eine vollständige Wertaufholung erfolgt ist.

3.10 Leasingverhältnisse

Bei Vertragsbeginn beurteilt der Konzern, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes gegen Zahlung eines Entgeltes für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren. Um zu beurteilen, ob ein Vertrag das Recht zur Kontrolle eines identifizierten Vermögenswertes beinhaltet, legt der Konzern die Definition eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16 zugrunde.

Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit. Das Nutzungsrecht wird erstmalig zu Anschaffungskosten bewertet, die der erstmaligen Bewertung der Leasingverbindlichkeit entsprechen, angepasst um am oder vor dem Bereitstellungsdatum geleistete Zahlungen, zuzüglich etwaiger anfänglicher direkter Kosten.

Anschließend wird das Nutzungsrecht vom Bereitstellungsdatum bis zum Ende des Leasingzeitraums linear abgeschrieben. Zusätzlich wird das Nutzungsrecht fortlaufend um Wertminderungen, sofern notwendig, berichtigt und um bestimmte Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit angepasst.

Erstmalig wird die Leasingverbindlichkeit mit dem Barwert der am Bereitstellungsdatum noch nicht geleisteten Leasingzahlungen unter Anwendung des Grenzfremdkapitalzinssatz angesetzt. Die Leasingverbindlichkeit wird zum fortgeführten Buchwert unter Nutzung der Effektivzinsmethode bewertet.

Bei einer Neubewertung der Leasingverbindlichkeit wird eine entsprechende Anpassung des Buchwertes des Nutzungsrechtes vorgenommen bzw. wird diese erfolgswirksam vorgenommen, wenn sich der Buchwert des Nutzungsrechtes auf Null verringert hat.

In der Bilanz weist der Konzern die Nutzungsrechte in den Sachanlagen und die Leasingverbindlichkeiten in den Finanzverbindlichkeiten aus.

Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten für Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, sowie für kurzfristige Leasingverhältnisse werden nicht angesetzt. Der Konzern erfasst die mit diesen Leasingverhältnissen in Zusammenhang stehenden Leasingzahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear als Aufwand.

3.11 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Immobilien, die nicht für Herstellungszwecke genutzt werden, werden als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien gemäß IAS 40 klassifiziert, da diese zum Zwecke von Wertsteigerungen gehalten werden.

Bei Umklassifizierungen werden bestehende Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert nach IAS 16 und dem ermittelten beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 40.61 erfolgsneutral behandelt und in einer Bewertungsrücklage im Eigenkapital ausgewiesen (siehe Punkt 6.11).

Für die Bewertung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird das Modell des beizulegenden Zeitwerts angewandt. Die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt in regelmäßigen Abständen und in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag mittels Bewertungsgutachten von qualifizierten, unabhängigen Gutachtern, die über langjährige Erfahrung und über detaillierte Kenntnisse der lokalen Immobilienmärkte verfügen. Von den Gutachtern wurde nach persönlicher Besichtigung der Immobilien und für die besonderen Eigenschaften der Grundstücke die als am besten geeignete Bewertungstechnik der *sales comparison approach* gewählt. Bei der Bewertung wird vom *highest and best use* ausgegangen. Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte werden nach Möglichkeit Transaktionen bzw. alternativ Anbotspreise von vergleichbaren Immobilien im örtlichen Umfeld herangezogen, die in der Folge um bei vergangenen Transaktionen beobachtete Zu- und Abschläge adaptiert werden. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt gemäß Stufe 2 der Fair Value Hierarchie, da die für die Bewertung relevanten Inputfaktoren am Markt beobachtet bzw. vom Markt abgeleitet werden.

3.12 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Vermögensbezogene Zuwendungen in Form von Investitionszuschüssen werden gemäß IAS 20 vom Buchwert des betreffenden Vermögenswertes abgesetzt und über eine reduzierte Abschreibung des Vermögenswertes im Gewinn und Verlust erfasst.

Ertragsbezogene Zuwendungen werden in der Periode, in der der Anspruch entsteht, erfolgswirksam erfasst.

3.13 Finanzinvestitionen

Finanzinvestitionen umfassen Anteile an nicht-konsolidierten verbundenen Unternehmen sowie sonstige Wertpapiere (Detailaufstellung siehe Punkt 6.4). Sie werden gemäß IFRS 9 als „Fair Value Through Profit and Loss“ (FVTPL) klassifiziert. Dabei erfolgt die Bilanzierung im Zeitpunkt des Erwerbes mit dem beizulegenden Zeitwert. In den Folgeperioden werden Veränderungen aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Gewinn und Verlust erfasst. Bei der Fair Value Bewertung wird der Marktpreis zum Stichtag auf Basis von aktiven Märkten (Stufe 1 der Fair Value Hierarchie) ermittelt. Davon abweichend wird der Fair Value der nicht-konsolidierten verbundenen Unternehmen nach Stufe 3 der Fair Value Hierarchie ermittelt. Da die Beteiligungen in Hinblick auf operative Tätigkeit sowie Vermögenswerte bzw. Schulden einen unwesentlichen Umfang aufweisen, wird der Fair Value in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals geschätzt.

3.14 Vorräte

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren Nettoveräußerungswert gemäß IAS 2 angesetzt.

Bei der Bewertung kommt überwiegend das gleitende Durchschnittspreisverfahren zur Anwendung. Die Herstellungskosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse beinhalten neben direkt zurechenbaren Einzelkosten anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten, wobei Normalbeschäftigung zugrunde gelegt wird. Fremdkapitalkosten sowie Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sind nicht Bestandteil der Herstellungskosten. Für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer bzw. aus verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden angemessene Abschläge berücksichtigt.

3.15 Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Wertberichtigungen werden für erwartete Kreditausfälle (ECL) gebildet. Der Konzern bemisst die Wertberichtigungen in Höhe des über die Laufzeit zu erwartenden Kreditverlusts. Diesem Ausfallsrisiko wird durch Anwendung einer Wertberichtigungsmatrix basierend auf unternehmensinternen, historischen Ausfalldaten und Überfälligkeiten Rechnung getragen.

Bei der Festlegung, ob das Ausfallrisiko eines finanziellen Vermögenswertes seit der erstmaligen Erfassung signifikant angestiegen ist, und bei der Schätzung von erwarteten Kreditverlusten berücksichtigt der Konzern angemessene und belastbare Informationen, die relevant und ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand verfügbar sind. Der Konzern betrachtet einen finanziellen Vermögenswert als ausgefallen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtung vollständig an den Konzern zahlen kann, ohne dass der Konzern auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (falls welche vorhanden sind) zurückgreifen muss.

Der Konzern schätzt zu jeden Abschlussstichtag ein, ob finanzielle Vermögenswerte in der Bonität beeinträchtigt sind. Ein finanzieller Vermögenswert ist in der Bonität beeinträchtigt, wenn ein Ereignis oder mehrere Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswertes auftreten. Indikatoren dafür, dass ein finanzieller Vermögenswert in der Bonität beeinträchtig ist, umfassen die folgenden beobachtbaren Daten:

- signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners
- ein Vertragsbruch, wie beispielsweise Ausfall oder eine Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen
- es ist wahrscheinlich, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht.

Der Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswertes wird abgeschrieben, wenn der Konzern nach angemessener Einschätzung nicht davon ausgeht, dass der finanzielle Vermögenswert ganz oder teilweise realisierbar ist.

3.16 Rückstellungen

Rückstellungen werden gemäß IAS 37 bilanziert, wenn der Konzern eine gegenwärtige gesetzliche oder faktische Verpflichtung aus vorangegangenen Ereignissen hat, es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden mit jenem Wert angesetzt, der die bestmögliche Schätzung der zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Ausgabe darstellt.

3.17 Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen

Die Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen beinhalten langfristige Personalverpflichtungen, welche auf Basis von versicherungsmathematischen Methoden (Methode der laufenden Einmalprämien) gemäß IAS 19 berechnet werden. Der Barwert der Anwartschaften (Defined Benefit Obligation) wird aufgrund der bis zum Bilanzstichtag zurückgelegten Dienstzeit, der erwarteten Gehaltsentwicklung und im Falle der Pensionen der Rentenanpassung berechnet.

Aufgrund von Einzelvereinbarungen wurde einigen Mitarbeitern ab dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung die Gewährung von Pensionszuschüssen zugesagt. Die Pensionszusage ist leistungsorientiert. Ein mit den Pensionsverpflichtungen im Zusammenhang stehendes Planvermögen wird als Abzugsposten berücksichtigt.

Abfertigungen sind einmalige Abfindungen, die aufgrund österreichischer arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Pensionsantritt sowie regelmäßig bei Kündigung der Arbeitnehmer durch den Dienstgeber bezahlt werden müssen. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe der Bezüge.

3.18 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und andere Verbindlichkeiten haben Fälligkeiten von unter einem Jahr. Daher entsprechen die Buchwerte weitgehend den beizulegenden Zeitwerten. Weitere Informationen zur Klassifizierung in der Fair Value Hierarchie sind daher nicht enthalten.

Finanzverbindlichkeiten werden bei Zuzählung in Höhe des tatsächlich zugeflossenen Betrages erfasst. Ein Agio, Disagio oder sonstiger Unterschied zwischen dem erhaltenen Betrag und dem Rückzahlungsbetrag wird über die Laufzeit der Finanzierung nach der Effektivzinsmethode verteilt realisiert und im Finanzergebnis ausgewiesen (fortgeführte Anschaffungskosten).

Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzverbindlichkeiten entsprechen den Barwerten der Zahlungsströme aus den betreffenden Schulden. Die Berechnung der Barwerte berücksichtigt die maßgeblichen Zinskurven und Renditezuschläge (Stufe 2 der Fair Value Hierarchie).

3.19 Erlöse

Umsatzerlöse

Der Umsatz wird auf Grundlage der in einem Vertrag mit einem Kunden festgelegten Gegenleistung gemessen. Der Konzern erfasst Erlöse, wenn er die Verfügungsgewalt über ein Gut an den Kunden überträgt.

Die folgende Darstellung gibt Auskunft über Art und Zeitpunkt der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen aus Verträgen mit Kunden, einschließlich wesentlicher Zahlungsbedingungen, und die damit verbundenen Grundsätze der Erlösrealisierung.

Standard Fertigbetonprodukte

Kunden erlangen Verfügungsgewalt über Standard Fertigbetonprodukte, wenn die Produkte zum Bestimmungsort des Kunden geliefert und dort von diesem abgenommen wurden bzw. vom Kunden direkt aus einem Lager abgeholt werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Rechnungen erstellt. Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 90 Tagen zahlbar. Für Standard Fertigbetonprodukte werden teilweise umsatzabhängige Boni gewährt.

Die Erfassung der Erlöse erfolgt gemäß IFRS 15, wenn die Produkte zum Bestimmungsort des Kunden geliefert und dort von diesem abgenommen wurden bzw. vom Kunden direkt aus einem Lager abgeholt werden.

Konstruktive Fertigbetonteile

Bei Verträgen zu Konstruktiven Fertigbetonteilen werden Fertigbetonteile nach Kundenvorgaben hergestellt. Wird ein Vertrag vom Kunden gekündigt, hat der Konzern Anspruch auf Erstattung der bisher entstandenen Kosten, nicht jedoch auf einen angemessenen Gewinnaufschlag.

Rechnungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für (Teil)Lieferungen gestellt und sind in der Regel innerhalb von 90 Tagen zahlbar. Erhaltene Vorauszahlungen werden in den Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen.

Da der Konzern bei Vertragskündigung durch den Kunden keinen Anspruch auf einen angemessen Gewinnaufschlag hat, wird der Erlös zeitpunktbezogen erfasst, wenn die Produkte zum Bestimmungsort des Kunden geliefert und dort von diesem abgenommen wurden.

Übrige Erlöse

Die übrigen Erlöse werden wie folgt erfasst: Zinserträge zeitanteilig, unter Berücksichtigung der Effektivverzinsung; Dividendenerträge im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Dividendenausschüttung.

3.20 Fremdkapitalkosten

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes zugeordnet werden können, werden gemäß IAS 23 als Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Vermögenswertes aktiviert. Im Geschäftsjahr wurden Fremdkapitalkosten in Höhe von 73 TEUR unter den Sachanlagen (Vorjahr: 19 TEUR) aktiviert. Andere Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind.

3.21 Ertragsteuern

Die tatsächlichen Ertragsteuern werden verursachungsgemäß erfasst und basieren auf dem entsprechenden Gewinn des Geschäftsjahres. Latente Steuern werden im Hinblick auf temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden für Konzernrechnungslegungszwecke und den verwendeten Beträgen für steuerliche Zwecke erfasst (bilanzorientierten Methode).

Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt gemäß IAS 12 auf Basis aller temporären Differenzen zwischen den steuerlichen Werten und den IFRS-Werten aller Vermögenswerte und Schulden unter Anwendung der jeweiligen landesspezifischen Steuersätze von 9 % bis 25 % (Vorjahr: 9 % bis 25 %). Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis oder eine zeitgleich zu versteuernde temporäre Differenz verfügbar sein wird, gegen die die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann. Latente Steueransprüche werden innerhalb der langfristigen Vermögenswerte, latente Steuerschulden innerhalb der langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Latente Steuern ergeben sich aus temporären Differenzen bei der Abschreibungen von Sachanlagen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Rückstellungen (Pensionen und Abfertigungen sowie sonstige) sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen.

Die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG (Gruppenträger) und SW Umwelttechnik GmbH (Gruppenmitglied) bilden seit dem Geschäftsjahr 2008 eine steuerliche Gruppe und haben diesbezüglich eine Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen.

3.22 Verwendung von Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung des Konzernabschlusses verlangt vom Vorstand Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen, die die Anwendung von Rechnungslegungsmethoden und die ausgewiesenen Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen betreffen.

Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Schätzungen und zugrunde liegende Annahmen werden laufend überprüft.

Bei den folgenden Annahmen besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass sie zu einer wesentlichen Anpassung von Vermögenswerten und Schulden in zukünftigen Perioden führen können:

a) Firmenwert und Sachanlagen: Werthaltigkeitsprüfungen basieren grundsätzlich auf geschätzten künftigen abgezinsten Cash Flows, die aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes und seinem Abgang am Ende der Nutzungsdauer zu erwarten sind. Faktoren wie geringere Umsatzerlöse und daraus resultierende niedrigere Cash Flows sowie Änderungen der verwendeten Abzinsungsfaktoren können zu einer Wertminderung oder soweit zulässig zu Zuschreibungen führen (siehe auch Punkt 3.7 und 3.9).

b) Für die Bewertung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird das Modell des beizulegenden Zeitwerts angewandt, wobei für die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte Bewertungsgutachten herangezogen werden. Die in den Gutachten ermittelten Werte können im Falle einer Veräußerung jedoch vom tatsächlich erzielten Preis abweichen (siehe auch Punkt 6.3).

c) Aktive latente Steuern: Die Realisierbarkeit von aktiven latenten Steuern ist davon abhängig, ob in zukünftigen Perioden ausreichend steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, können aktive latente Steuern nicht verwendet und in Folge dessen nicht angesetzt werden. Latente Steueransprüche für den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste werden basierend auf einer detaillierten Planungsrechnung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren entsprechend ihrer zukünftigen Nutzbarkeit aktiviert (siehe auch Punkt 6.5).

d) Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen: Die Bewertung beruht auf einer Methode, bei der Parameter wie der erwartete Abzinsungsfaktor, Gehalts- und Pensionssteigerungen sowie Fluktuationsraten angewendet werden. Änderungen dieser Annahmen können zu höheren oder niedrigeren Aufwendungen führen (siehe auch Punkt 6.13).

3.23 Segmentberichterstattung

Nach dem Management Approach werden gemäß IFRS 8 die Geschäftsbereiche entsprechend der internen Berichtsstruktur definiert. Es kam im Geschäftsjahr 2019 zu einer Anpassung der Segmente in Folge der Änderung des internen Berichtwesens (siehe Erläuterung unter Punkt 8). Die Geschäftsbereiche der SW Umwelttechnik-Gruppe werden in einem ersten Schritt in die Geschäftsfelder Tiefbau & Verkehr (vormals Wasserschutz) und Hochbau & Wohnen (vormals Infrastruktur) unterteilt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Unterteilung nach Regionen.

Bei Lieferungen zwischen den einzelnen operativen Segmenten erfolgt die Bestimmung der konzerninternen Verrechnungspreise zu marktüblichen Bedingungen nach der Wiederverkaufspreismethode oder der Kostenaufschlagsmethode. Bei konzerninternen Leistungsbeziehungen erfolgt die Verrechnung ebenfalls nach marktüblichen Bedingungen nach der Wiederverkaufspreismethode oder der Kostenaufschlagsmethode.

4 Angaben zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Der Konzern erzielt seine Umsätze fast zur Gänze aus dem Verkauf von Fertigbetonteilen.

In der folgenden Tabelle werden die Erlöse aus Verträgen mit Kunden nach den wesentlichen Vertragsarten aufgeschlüsselt. Die Summe der Umsätze entspricht den aufgegliederten Umsätzen der berichtspflichtigen Segmente des Konzerns (siehe Punkt 8), wobei die Erlöse aus konstruktiven Fertigbetonteilen zur Gänze dem Segment Hochbau & Wohnen zuzuordnen sind.

in TEUR	2019	2018
Standard Fertigbetonprodukte	61.977	50.754
Konstruktive Fertigbetonteile	35.265	26.597
	97.242	77.351

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über Forderungen, Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden.

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.395	12.704
Vertragsverbindlichkeiten (siehe Punkt 6.14)	1.473	2.142

Die Vertragsverbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die von Kunden erhaltenen Anzahlungen. Die zu Beginn einer Periode ausgewiesenen Vertragsverbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr als Umsatzerlös erfasst.

Wie nach IFRS 15 zulässig, werden keine Angaben zu den verbleibenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2019 gemacht, die eine erwartete ursprüngliche Laufzeit von einem Jahr oder weniger haben.

4.2 Bestandsveränderung und aktivierte Eigenleistungen

in TEUR	2019	2018
Bestandsveränderung	93	752
aktivierte Eigenleistungen	479	29
	572	781

4.3 Sonstige betriebliche Erträge

in TEUR	2019	2018
Zuwendungen der öffentlichen Hand	65	162
Erträge aus Abgängen von Anlagevermögen	84	908
Erträge aus der Zuschreibung von Anlagevermögen	189	0
Übrige	194	111
	532	1.181

4.4 Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

in TEUR	2019	2018
Materialaufwand	39.225	32.455
Sonstige bezogene Herstellungsleistungen	19.540	15.163
	58.765	47.618

Im Aufwand für Material sind Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Höhe von 27 TEUR (Vorjahr: 58 TEUR) enthalten.

4.5 Personalaufwand

in TEUR	2019	2018
Löhne	4.712	3.945
Gehälter	7.153	6.196
Aufwendungen für Altersversorgung	141	130
Aufwendungen für Abfertigungen	76	80
Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge	2.054	1.871
Sonstige Sozialaufwendungen	424	347
	14.560	12.569

Im Personalaufwand sind Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Höhe von 112 TEUR (Vorjahr: 140 TEUR) enthalten.

In den Aufwendungen für Abfertigungen sind Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (beitragsorientiertes System für österreichische Arbeiter und Angestellte mit Eintrittsdatum ab dem 1. Jänner 2003) in Höhe von 33 TEUR (Vorjahr: 36 TEUR) enthalten.

4.6 Abschreibungen

in TEUR	2019	2018
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	107	80
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.706	3.519
	3.813	3.599

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

in TEUR	2019	2018
Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen	947	796
Betriebskosten	3.890	2.893
Vertriebskosten	1.153	1.162
Verwaltungskosten	2.128	2.024
Wertanpassung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	593	316
Übrige	909	871
	9.620	8.062

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betrugen 52 TEUR (Vorjahr: 31 TEUR). Diese Aufwendungen entfallen zur Gänze auf die Prüfung von Einzel- und Konzernabschluss. Weiters sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in Höhe von 177 TEUR (Vorjahr: 42 TEUR) enthalten.

4.8 Finanzerträge

in TEUR	2019	2018
Dividenden	21	21
Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL)	5	7
Zinsen und ähnliche Erträge	3	7
	29	35

4.9 Finanzierungsaufwendungen

Die Finanzierungsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen nach der Effektivzinsmethode für Finanzielle Verbindlichkeiten bewertetet zu fortgeführten Anschaffungskosten (Kredite, Darlehen und Leasingverbindlichkeiten).

4.10 Übrige Finanzaufwendungen

Die übrigen Finanzaufwendungen betreffen Bewertungsverluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinvestitionen (FVTPL).

4.11 Ertragsteuern

in TEUR	2019	2018
laufender Steueraufwand	1.106	651
latenter Steueraufwand (+) / -ertrag (-)	424	94
	1.530	745

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung / des effektiven Steuervorteils des Konzerns:

Ergebnis vor Steuern	9.619	5.302
fiktive Steuerbelastung / fiktiver Steuervorteil bei Ansatz der österreichischen Körperschaftsteuer zu 25 %	2.405	1.325
abweichende ausländische Steuersätze	-1.475	-863
permanente Differenzen	51	-30
Veränderungen beim Ansatz von Verlustvorträgen	429	169
periodenfremde Steuern und sonstige Effekte	120	144
effektive Steuerbelastung (+) / effektiver Steuervorteil (-)	1.530	745
effektive Steuerbelastung / effektiver Steuervorteil in %	15,9 %	14,0 %

4.12 Ergebnis je Aktie

Verwässertes und unverwässertes Ergebnis je Aktie sind ident und ermitteln sich wie folgt:

	2019	2018
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil des Konzernergebnisses (in TEUR)	8.089	4.557
gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien	663.906	640.878
Ergebnis je Aktie (in EUR)	12,18	7,11

Der gewichtete Durchschnitt der Stammaktien (verwässert und unverwässert) ermittelt sich wie folgt:

Aktien in Stück	2019	2018
Stammaktien zum 1. Jänner	640.878	640.878
Verkauf eigener Aktien (Februar 2019)	19.121	0
Kapitalerhöhung (Dezember 2019)	66.000	0
Stammaktien zum 31. Dezember	725.999	640.878
Gewichteter Durchschnitt der Stammaktien	663.906	640.878

5 Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung leitet das Ergebnis nach Steuern unter Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses, getrennt nach Sachverhalten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können bzw. wurden, und solchen, die nicht umgegliedert werden können, auf das Gesamtergebnis nach Steuern über.

5.1 Währungsumrechnung

Nach IAS 21 sind Währungsdifferenzen aus der Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Tochterunternehmen in die Konzernwährung sowie aus der Umrechnung von monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb darstellen, im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Letzteres umfasst auch das Ergebnis aus Kursänderungen in Zusammenhang mit an Tochterunternehmen gewährten langfristigen Krediten. Für die Zusammensetzung des Ergebnisses aus Währungsumrechnung siehe Punkt 6.10.

5.2 Neubewertung von leistungsorientierten Verpflichtungen

Das versicherungsmathematische Nettoergebnis im Zusammenhang mit Pensionszusagen und Abfertigungsverpflichtungen beträgt für das Geschäftsjahr -699 TEUR (Vorjahr: -119 TEUR). Darauf entfallen latente Steuern in Höhe von +174 TEUR (Vorjahr: +30 TEUR). Für die Erläuterung der Zusammensetzung des versicherungsmathematischen Ergebnisses wird auf Punkt 6.13 verwiesen.

6 Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

6.1 Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwert

in TEUR	Firmenwert	Rechte und Lizenzen	Summe
Anschaffungskosten			
Stand 1.1.2018	303	1.410	1.713
Zugänge	0	50	50
Abgänge	0	-20	-20
Währungsumrechnung	-9	-18	-27
Stand 31.12.2018	294	1.422	1.716
Stand 1.1.2019	294	1.422	1.716
Zugänge	0	283	283
Abgänge	0	-39	-39
Umgliederungen	0	38	38
Währungsumrechnung	-6	-18	-24
Stand 31.12.2019	288	1.686	1.974
kumulierte Abschreibung			
Stand 1.1.2018	0	1.141	1.141
Abschreibungen	0	80	80
Abgänge	0	-20	-20
Währungsumrechnung	0	-14	-14
Stand 31.12.2018	0	1.187	1.187
Stand 1.1.2019	0	1.187	1.187
Abschreibungen	0	107	107
Abgänge	0	-38	-38
Währungsumrechnung	0	-15	-15
Stand 31.12.2019	0	1.241	1.241
Buchwerte 31.12.2018	294	235	529
Buchwerte 31.12.2019	288	445	733

6.2 Sachanlagen

in TEUR	Grundstücke und Bauten	technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten					
Stand 1.1.2018	42.011	52.169	4.705	3.275	102.160
Zugänge	538	983	802	3.094	5.417
Abgänge	-1.139	-2.332	-365	-2	-3.838
Umgliederungen	1.292	883	113	-2.288	0
Währungsumrechnung	-728	-1.004	-80	-13	-1.825
Stand 31.12.2018	41.974	50.699	5.175	4.066	101.914
Stand 1.1.2019 (angepasst)	42.191	50.784	5.358	4.066	102.399
Zugänge	1.050	4.024	916	1.862	7.852
Abgänge	-288	-551	-225	0	-1.064
Umgliederungen	966	1.757	3	-2.764	-38
Währungsumrechnung	-794	-995	-109	-99	-1.997
Stand 31.12.2019	43.125	55.019	5.943	3.065	107.152
kumulierte Abschreibung					
Stand 1.1.2018	16.441	36.749	3.445	167	56.802
Abschreibungen	867	2.103	549	0	3.519
Abgänge	-798	-2.320	-316	0	-3.434
Währungsumrechnung	-228	-685	-62	0	-975
Stand 31.12.2018	16.282	35.847	3.616	167	55.912
Stand 1.1.2019	16.282	35.847	3.616	167	55.912
Abschreibungen	934	2.012	760	0	3.706
Abgänge	-276	-504	-208	0	-988
Zuschreibungen	0	-189	0	0	-189
Währungsumrechnung	-237	-678	-82	-4	-1.001
Stand 31.12.2019	16.703	36.488	4.086	163	57.440
Buchwerte 31.12.2018	25.692	14.852	1.559	3.899	46.002
Buchwerte 31.12.2019	26.422	18.531	1.857	2.902	49.712

In den Grundstücken und Bauten sind Grundwerte in Höhe von 5.740 TEUR (Vorjahr: 5.648 TEUR) enthalten. Als Sicherheiten für Fremdfinanzierungen wurden Grundstücke und Bauten mit einem Buchwert in Höhe von 26.422 TEUR (Vorjahr: 25.692 TEUR) sowie technische Anlagen und Maschinen mit einem Buchwert in Höhe von 18.531 TEUR (Vorjahr: 14.852 TEUR) verpfändet.

Das Bestellobligo zum Abschlussstichtag für bereits bestellte, aber noch nicht gelieferte Anlagegüter beträgt 880 TEUR (Vorjahr: 633 TEUR).

Die Überleitung der Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen zum 31.12. des Vorjahres auf die Leasingverbindlichkeiten zum 1.1. stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	2018
Verpflichtungen aus Operating-Leasing zum 31.12.	542
mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz abgezinst	520
abzüglich kurzfristiger Leasingverhältnisse	-35
Leasingverbindlichkeiten zum 1.1.	485

Die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen sind in den jeweiligen Bereichen der Sachanlagen enthaltenen und stellen sich wie folgt dar:

in TEUR	Grundstücke und Bauten	technische Anlagen und Maschinen	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Summe
Nutzungsrechte				
Stand 1.1.2019	217	85	183	485
Zugänge	78	0	325	403
Abschreibungen	-36	-57	-154	-247
Stand 31.12.2019	259	28	354	641

Die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens wurden zum 1.1. um die Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen angepasst.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen folgende Beträge erfasst:

in TEUR	2019
Zinsaufwand für Leasingverbindlichkeiten	8
Aufwand für kurzfristige Leasingverhältnisse	52
Aufwand für Leasingverhältnisse von geringem Wert	53

6.3 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Jene Immobilien, die zum Zwecke von Wertsteigerungen gehalten werden, werden durch das Management als Finanzinvestition gehaltene Immobilien gemäß IAS 40 klassifiziert. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.11 verwiesen. Bei diesen Immobilien handelt es sich sowohl um bebaute wie auch um unbebaute Grundstücke, welche in Ungarn und Rumänien gelegen sind. Die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien dienen als Sicherheiten für Fremdfinanzierungen.

Die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden nicht vermietet. Um zukünftige Verwertungsmöglichkeiten nicht zu beinträchtigen, entspricht die aktuelle Verwendung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht dem *highest and best use* im Sinne des IFRS 13. Als direkt zurechenbare operative Aufwendungen fielen lediglich Grundsteuern von untergeordneter Bedeutung an.

Der Buchwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien entwickelte sich wie folgt:

in TEUR	2019	2018
Stand 1.1.	5.634	6.064
Währungsumrechnung	-139	-114
Bewertungsergebnis	-593	-316
Umgliederung zu als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	-1.257	0
Stand 31.12.	3.645	5.634

6.4 Finanzinvestitionen

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
a) Anteile an verbundenen Unternehmen	73	68
b) Übrige Finanzinvestitionen	1.456	1.529
	1.529	1.597

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

Die nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen wurden in den Konzernabschluss nicht einbezogen, weil diese - sowohl individuell als auch kumuliert auf der Basis von Umsatzerlösen und Periodenergebnissen - für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns im Sinne einer fairen Präsentation von untergeordneter Bedeutung sind. Die Veränderung des Buchwertes ist auf die Anpassung auf den beizulegenden Zeitwert zurückzuführen und wurde in den Finanzerträgen bzw. den übrigen Finanzaufwendungen erfasst.

	Beteiligungs-buchwert		Beteiligungs-Quote	
zum 31.12.	2019	2018	2019	2018
	TEUR	TEUR	%	%
SW Umwelttechnik Bulgaria EOOD, Sofia	37	37	100,0	100,0
SW Umwelttechnik Slovensko S.r.o., Kosice	36	31	100,0	100,0
	73	68		

b) Übrige Finanzinvestitionen

in TEUR	2019	2018
Stand 1.1.	1.529	1.604
Zugänge	0	15
Marktbewertung	-73	-90
Stand 31.12.	1.456	1.529

Die übrigen Finanzinvestitionen bestehen aus Aktien und wurden als Sicherheit für Fremdfinanzierungen verpfändet.

6.5 Latente Steuern

Die latenten Steueransprüche und -schulden sind den folgenden Bilanzposten zuzurechnen:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Immaterielle Vermögenswerte	4	-2
Sachanlagen	-555	-966
Finanzanlagen	-2	0
Vorräte	-8	-5
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	332	387
Rückstellungen	779	646
Verbindlichkeiten	-108	34
Summe	442	94
Verlustvorträge	660	1.167
Latente Steuern netto	1.102	1.261

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

in TEUR	2019	2018
Stand 1.1.	1.261	1.325
Veränderungen Gewinn und Verlust	-424	-94
Veränderungen Sonstiges Ergebnis	182	30
Umgliederung zu als zur Veräußerung gehaltene Schulden	83	0
Stand 31.12.	1.102	1.261

Aktive latente Steuern werden in dem Ausmaß bilanziert, in dem erwartete zukünftige steuerliche Gewinne zur Verrechnung anfallen werden.

Von den Verlustvorträgen, für die aktive latente Steuern angesetzt worden sind, verfallen 454 TEUR mit Ablauf des Jahres 2025. Die übrigen Verlustvorträge, auf die aktive latente Steuern gebildet worden sind, sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Die nicht als latente Steuern bilanzierten steuerlichen Verlustvorträge betragen 12.172 TEUR (Vorjahr: 12.053 TEUR) und sind unbegrenzt vortragsfähig.

Aufgrund der derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die Unterschiedsbeträge zwischen den steuerlichen Beteiligungsansätzen und dem anteiligen Eigenkapital der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Wesentlichen steuerfrei bleiben. Daher wurde hierfür keine Steuerabgrenzung vorgenommen.

6.6 Vorräte

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.031	5.174
Unfertige Erzeugnisse	89	492
Fertige Erzeugnisse und Waren	7.481	6.650
Geleistete Anzahlungen	16	24
	13.617	12.340

In den Vorräten sind fertige Erzeugnisse und Waren zum Nettoveräußerungswert in Höhe von 2.599 TEUR (Vorjahr: 2.920 TEUR) enthalten. Die damit zusammenhängende Wertberichtigung beträgt 565 TEUR (Vorjahr: 280 TEUR). Vorräte mit einem Buchwert in Höhe von 11.360 TEUR (Vorjahr: 9.554 TEUR) wurden als Sicherheiten für Fremdfinanzierungen verpfändet.

6.7 Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Forderungen und sonstige Vermögenswerte langfristig

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	799	1.299
sonstige Forderungen und Vermögenswerte	191	30
	990	1.329

Forderungen und sonstige Vermögenswerte kurzfristig

in TEUR	2019	2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.596	11.405
sonstige Forderungen und Vermögenswerte	2.554	2.498
	15.150	13.903

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind keine Forderungen (Vorjahr: 2.091 TEUR) gegenüber Kunden enthalten, die zum Stichtag 31.12. mehr als 20 % der ausstehenden Forderungen betragen. Forderungen werden teilweise über Kreditversicherungen abgesichert. Weiters wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Buchwert in Höhe von 10.883 TEUR (Vorjahr: 3.936 TEUR) als Sicherheiten für Fremdfinanzierungen zediert.

Die Altersstruktur der langfristigen und kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellt sich nach Berücksichtigung der Wertberichtigung wie folgt dar:

in TEUR zum 31.12.2019	Bruttowerte	Wertberichtigung	Buchwerte
Nicht überfällig	10.898	-683	10.215
0 – 90 Tage überfällig	3.020	-20	3.000
90 – 180 Tage überfällig	81	-10	71
180 – 360 Tage überfällig	92	-41	51
Über 360 Tage überfällig	3.112	-3.054	58
Gesamt	17.203	-3.808	13.395

in TEUR zum 31.12.2018	Bruttowerte	Wertberichtigung	Buchwerte
Nicht überfällig	9.928	-257	9.671
0 – 90 Tage überfällig	2.841	-29	2.812
90 – 180 Tage überfällig	169	-35	134
180 – 360 Tage überfällig	96	-22	74
Über 360 Tage überfällig	3.153	-3.140	13
Gesamt	16.187	-3.483	12.704

Die Wertberichtigung zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	2019	2018
Stand 1.1.	3.483	3.166
Zuführung	476	346
Verbrauch	-127	0
Auflösung	-24	-29
Stand 31.12.	3.808	3.483

Die sonstigen Forderungen und Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Steuern und Abgaben	1.014	1.543
Förderansprüche	798	0
Anzahlungen an Lieferanten	562	375
Mitarbeiterdarlehen	158	210
Übrige	213	400
	2.745	2.528

In den Steuern und Abgaben sind Ertragssteuern in Höhe von 275 TEUR (Vorjahr: 19 TEUR) enthalten. Die sonstigen Forderungen wiesen zum Stichtag des Berichtsjahres und zum Stichtag des vorangegangenen Berichtsjahres keine Überfälligkeiten auf.

6.8 Liquide Mittel

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Kassenbestände	21	24
Guthaben bei Kreditinstituten	4.578	1.471
	4.599	1.495

P a s s i v a

6.9 Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und eigene Anteile

	Anzahl der ausstehenden Aktien	Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	Kapital-rücklage	eigene Anteile	Summe
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 1.1.2018	640.878	4.798	5.956	-407	10.347
Stand 31.12.2018	640.878	4.798	5.956	-407	10.347
Stand 1.1.2019	640.878	4.798	5.956	-407	10.347
Verkauf eigener Aktien	19.121	0	-179	407	228
Kapitalerhöhung	66.000	480	1.085	0	1.565
Stand 31.12.2019	725.999	5.278	6.862	0	12.140

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals ist in der gesonderten Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt.

Kapitalerhöhung

Das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2016 genehmigte Kapital beträgt 2.398 TEUR. Es können innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch bis zu 329.999 neue Aktien ausgegeben werden. Die ursprüngliche Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG bestand bis 11. Juni 2015. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.

In teilweiser Ausnutzung dieser Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft beschloss der Vorstand am 14. November 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Nominale EUR 4.798.192,73, eingeteilt in 659.999 auf Inhaber lautende Stückaktien um bis zu Nominale EUR 479.820,00 durch Ausgabe von bis zu 66.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7,27 je Stückaktie und mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019 (beginnend mit 1. Januar 2019) im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter materieller Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs 6 AktG) zu erhöhen.

Das endgültige Volumen der Kapitalerhöhung beläuft sich auf 66.000 Neue Aktien zu einem Bezugs- und Angebotspreis von EUR 24,70 je Stückaktie. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von Nominale EUR 4.798.192,73, eingeteilt in 659.999 Stückaktien, auf Nominale EUR 5.278.012,73, eingeteilt in 725.999 Stückaktien, erhöht, das Agio abzüglich der Aufwendungen der Kapitalerhöhung wurde der Kapitalrücklage zugeführt.

Eigene Aktien

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Mai 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung die eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art wieder zu veräußern, wobei der Vorstand zu bestimmten Zwecken ermächtigt wird, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2017 wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Altaktionäre an die Mitglieder des Vorstandes zu veräußern.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden die eigenen Aktien an die Mitglieder des Vorstands veräußert (siehe Punkt 9.2).

Kapitalmanagement

In Bezug auf das Kapitalmanagement strebt der Vorstand mittelfristig eine Eigenkapitalquote von 25 bis 30 % an. Dieses Ziel soll primär durch entsprechende Nutzung der vorhandenen Kapazitäten, finanziert aus dem eigenen Cash Flow des Konzerns, erreicht werden. Sekundär kann das Ziel durch Verkäufe von nicht-betriebsnotwendigen Vermögenswerten oder entsprechender Kapitalzufuhr von außen realisiert werden.

6.10 Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung

Die Position resultiert aus der Veränderung der Währungsparität zwischen Euro und Forint bzw. Leu bezogen auf ausländische Tochtergesellschaften.

Der Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

in TEUR	2019	2018
Stand 1.1.	-9.660	-9.026
Veränderung aus Gewinn- und Verlustrechnung	-108	-20
Veränderung aus Eigenkapital	-667	-614
Stand 31.12.	-10.435	-9.660

6.11 Kumulierte Ergebnisse

Neubewertungsrücklagen

Vom Management werden jene Immobilien, die nicht länger für Herstellungszwecke genutzt werden, von der Gruppe der Sachanlagen (Bewertung nach IAS 16) in den Bestand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (Bewertung nach IAS 40) übertragen (siehe Punkt 3.11). Bestehende Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert nach IAS 16 und dem ermittelten beizulegenden Zeitwert werden gemäß IAS 40.61 ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis dargestellt und in einer Bewertungsrücklage im Eigenkapital ausgewiesen. Die Folgebewertung erfolgt gemäß IAS 40.35 erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Ebenso werden die Neubewertungen von leistungsorientierten Verpflichtungen (Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen) in dieser Position ausgewiesen.

Die Beträge dieser Rücklagen werden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Gewinnrücklage

In der Gewinnrücklage werden die bisherigen Konzernjahresergebnisse abzüglich etwaiger Ausschüttungen kumuliert ausgewiesen.

Die Aufteilung und Entwicklung der kumulierten Ergebnisse ist der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung zu entnehmen.

6.12 Finanzverbindlichkeiten

in TEUR zum 31.12.	2019			2018		
	Gesamt	davon in HUF	davon in EUR	Gesamt	davon in HUF	davon in EUR
langfristig						
Darlehen von Kreditinstituten	42.129	3.009	39.120	41.246	864	40.382
Leasing	355			0		
	42.484			41.246		

<u>kurzfristig</u>						
Darlehen und Barvorlagen von Kreditinstituten	13.280	5.525	7.755	12.629	7.074	5.555
Leasing	258			0		
Förderdarlehen	0			152		
	13.538			12.781		
Finanzverbindlichkeiten gesamt	56.022			54.027		

Die Finanzverbindlichkeiten sind durch Verpfändungen von Grundstücken und Bauten, technischen Anlagen und Maschinen, IAS 40 Immobilien, Finanzanlagen und Vorräten sowie durch Forderungszessionen besichert.

Darlehen über einen Betrag von 1.481 TEUR wurden zu einem fixen Zinssatz aufgenommen. Diese fix verzinsten Finanzverbindlichkeiten weisen eine kurz- bis mittelfristige Restlaufzeit auf. Die übrigen Finanzverbindlichkeiten werden auf Basis von EURIBOR bzw. BUBOR zuzüglich eines Aufschlages verzinst. Auf Grund der variablen Verzinsung sowie der Kurz- / Mittelfristigkeit der fix verzinsten Finanzverbindlichkeiten entspricht deren beizulegender Zeitwert im Wesentlichen dem Buchwert.

Die effektive Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

	2019	2018
	in %	in %
Darlehen und Barvorlagen von Kreditinstituten in EUR	1,4-2,0	1,4-2,0
Darlehen und Barvorlagen von Kreditinstituten in HUF	1,5-1,9	1,4-2,7
Leasing	2,0	-
Förderdarlehen	-	0,8-2,0

Bezüglich der Liquiditäts- und Finanzierungsituation des Konzerns wird auf Punkt 9.4 verwiesen.

Die künftigen Tilgungen der bestehenden Finanzverbindlichkeiten können auf Bruttobasis wie folgt analysiert werden:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
innerhalb eines Monats fällig	118	119
zwischen einem und drei Monaten fällig	640	297
zwischen drei und zwölf Monaten fällig	13.798	13.596
zwischen einem und fünf Jahren fällig	21.133	20.080
nach fünf Jahren fällig	25.462	27.092
	61.151	61.184

6.13 Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen teilen sich wie folgt auf:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Rückstellungen für Pensionen	3.287	3.861
Rückstellungen für Abfertigungen	995	1.009
	4.282	4.870

6.13.1 Rückstellungen für Pensionen

Die Wertansätze der Rückstellungen für Pensionen wurden zum jeweiligen Bilanzstichtag durch versicherungsmathematische Gutachten unter Zugrundelegung der Methode der laufenden Einmalprämien ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Versicherungsmathematischer Barwert der Pensions-		
Verpflichtung (Defined Benefit Obligation)	4.355	4.957
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	-1.068	-1.096
Bilanzierte Rückstellung	3.287	3.861

Entwicklung des Barwerts der Verpflichtung (DBO):

in TEUR	2019	2018
Barwert (DBO) 1.1.	4.957	4.949
Zinsaufwand	92	73
Versicherungsmathematisches Ergebnis		
- demografische Annahme	0	215
- finanzielle Annahme	566	-123
- erfahrungsbedingte Berichtigung	35	71
Verwendung für Pensionszahlungen	-1.295	-228
Barwert (DBO) 31.12.	4.355	4.957

Im kommenden Geschäftsjahr werden Zahlungen in Höhe von 176 TEUR (Vorjahr: 235 TEUR) erwartet. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Pensionsrückstellung beträgt zum Stichtag 13,2 Jahre (Vorjahr: 12,4 Jahre).

Als Planvermögen werden qualifizierte Rückdeckungsversicherungen vom Barwert der Pensionsverpflichtung abgezogen. Das Planvermögen wurde an die pensionsberechtigten Personen verpfändet.

Die Pensionsrückstellung betrifft zur Gänze im Ruhestand befindliche ehemalige Vorstandsmitglieder.

Die Verwendung für Pensionszahlungen erhöhte sich im Geschäftsjahr 2019 durch eine Einmalzahlung zur Abfindung der Hälfte des Pensionsanspruchs eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes. Der Abgeltungsbetrag wurde durch einen externen Gutachter in Höhe von der Hälfte des versicherungsmathematischen Barwerts der verbleibenden Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation) abzüglich eines marktüblichen Abschlages ermittelt.

Das Planvermögen hat sich wie folgt entwickelt:

in TEUR	2019	2018
Planvermögen 1.1.	1.096	1.128
Zinsertrag	21	27
Veranlagungsergebnis ohne Zinsertrag	10	0
Geleistete Zahlungen	-59	-59
Planvermögen 31.12.	1.068	1.096

Die versicherungsmathematischen Basis-Annahmen ergeben sich aus nachstehender Aufstellung:

	2019	2018
Zinssatz	1,0 %	1,9 %
Rentensteigerung	2,0 %	1,8 %
Sterbetafel	AVÖ 2018-P Angestellte	AVÖ 2018-P Angestellte

Sensitivitätsanalyse 2019		
Auswirkung (in TEUR) auf DBO zum 31.12.2019	+ 0,5 % Punkte	- 0,5 % Punkte
Zinssatz	-272	299
Rentensteigerung	295	-270

Sensitivitätsanalyse 2018		
Auswirkung (in TEUR) auf DBO zum 31.12.2018	+ 0,5 % Punkte	- 0,5 % Punkte
Zinssatz	-288	316
Rentensteigerung	315	-289

6.13.2 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Wertansätze der Rückstellungen für Abfertigungen wurden zum jeweiligen Bilanzstichtag durch versicherungsmathematische Gutachten unter Zugrundelegung der Methode der laufenden Einmalprämien ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

Entwicklung des Barwerts der Verpflichtung (DBO):

in TEUR	2019	2018
Barwert (DBO) 1.1.	1.009	959
Laufender Dienstzeitaufwand	38	156
Zinsaufwand	17	13
Versicherungsmathematisches Ergebnis		
- demografische Annahme	0	-33
- finanzielle Annahme	87	-39
- erfahrungsbedingte Berichtigung	21	28
Verwendung für Abfertigungszahlungen	-177	-75
Barwert (DBO) 31.12.	995	1.009

Im kommenden Geschäftsjahr werden Zahlungen in Höhe von 13 TEUR (Vorjahr: 11 TEUR) erwartet. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Abfertigungsrückstellung beträgt zum Stichtag 12,1 Jahre (Vorjahr: 12,3 Jahre).

Die versicherungsmathematischen Basis-Annahmen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Zinssatz	1,0 %	1,9 %
Gehaltssteigerung	2,0 %	2,0 %
Fluktuation	0,0 % - 2,1 %	0,0 % - 3,8 %
Pensionsalter	56-65 / 61-65	56-65 / 61-65
Sterbetafel	AVÖ 2018-P, Arb./Ang.	AVÖ 2018-P, Arb./Ang.

Als rechnungsmäßiges Pensionsantrittsalter wurde das frühest mögliche Anfallsalter für die Alterspension unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen zugrunde gelegt.

Sensitivitätsanalyse 2019

Auswirkung (in TEUR) auf DBO zum 31.12.2019	+ 0,5 % Punkte	- 0,5 % Punkte
Zinssatz	-50	54
Gehaltssteigerung	53	-50

Sensitivitätsanalyse 2018

Auswirkung (in TEUR) auf DBO zum 31.12.2018	+ 0,5 % Punkte	- 0,5 % Punkte
Zinssatz	-45	48
Gehaltssteigerung	49	-45

6.14 Andere Verbindlichkeiten

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.357	9.419
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht-konsolidiert)	1	7
Vertragsverbindlichkeiten	1.473	2.142
Sonstige Verbindlichkeiten	6.518	5.411
	15.349	16.979

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR zum 31.12.	2019	2018
Sonstige Rückstellungen	1.613	678
Löhne und Gehälter	1.385	468
Kostenabgrenzungen	1.016	785
Steuern	759	592
Überzahlungen von Kunden	710	550
Sozialabgaben	291	227
Förderung	66	816
Übrige	678	1.295
	6.518	5.411

Die Veränderung der Förderung betrifft eine ungarische Investitionsförderung. Der Förderbetrag wurde im Geschäftsjahr für Zugänge bei Anlagen in Bau gemäß Leistungsfortschritt verwendet und mit dem Buchwert der Anlagen in Bau saldiert. Insgesamt wurden von den Anschaffungskosten der Sachanlagen Förderung in Höhe von 3.018 TEUR abgesetzt. Die Steuern enthalten Verbindlichkeiten aus Körperschaftsteuern in Höhe von 280 TEUR (Vorjahr: 68 TEUR). Die sonstigen Rückstellungen, welche im Wesentlichen auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, werden aus Gründen der Unwesentlichkeit unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

6.15 Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2019 den Beschluss des Vorstands zugestimmt, die bisher als Finanzinvestition gehaltene Immobilie in Miskolc, Ungarn zu veräußern. Der Vorstand ist mit einem Interessenten in Verkaufsverhandlungen eingetreten und rechnet den Verkauf im ersten Halbjahr 2020 abschließen zu können.

Die Vergleichszahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurden gemäß IFRS 5 nicht angepasst.

Im Zuge der Umgliederung kam es zu keiner Ergebnisauswirkung, da der beizulegende Zeitwert vor Designation als zur Veräußerung gehaltener Vermögenswert durch einen Gutachter ermittelt (siehe Punkt 3.11.) und im laufenden Ergebnis erfasst wurde.

Der Nettowert des als zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswertes stellt sich nach Abzug der darauf entfallenden latenten Steuerschulden wie folgt dar:

in TEUR zum 31.12.	2019
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	1.257
Latente Steuerschulden	-83
	1.174

7 Angaben zum Konzern – Cash Flow Statement

7.1 Erwerb von Sach- und immateriellem Anlagevermögen

Die Abweichung zwischen den Zahlungsabflüssen gemäß Konzern-Cash Flow-Statement und den Zugängen gemäß Konzernanlagenspiegel resultiert aus unterschiedlichen Zeitpunkten von Aktivierung und Bezahlung des Anlagevermögens sowie aus Vorratsvermögen, das bei der Herstellung von selbst erstelltem Sachanlagevermögen verwendet worden ist.

7.2 Zahlungsmittelfonds

Als Zahlungsmittelfonds werden die flüssigen Mittel, welche den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen, festgelegt.

7.3 Überleitung der Bewegungen der Schulden auf die Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten

	Finanzverbindlichkeiten	Eigenkapital			Gesamt
in TEUR	übrige finanzielle Verbindlichkeiten	Gezeichnetes Kapital / Kapitalrücklagen	Andere Rücklagen	Gewinnrücklage	
01.01.2019	54.027	10.347	-10.115	7.982	62.241
Einzahlungen	6.223				6.223
Rückzahlungen	-3.734				-3.734
Gezahlte Dividenden				-198	-198
Verkauf eigener aktien		228			228
Kapitalerhöhung		1.565			1.565
Summe Veränderung Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	2.489	1.793	0	-198	4.084
Wechselkursänderungen	-395				-395
Leasing	451				451
Aktivierte Fremdfinanzierungskosten	73				73
Zinsaufwendungen	1.146				1.146
Gezahlte Zinsen	-1.769				-1.769
Jahresgesamtergebnis			-1.300	8.089	6.789
Summe sonstige Veränderungen	-494	0	-1.300	8.089	6.295
31.12.2019	56.022	12.140	-11.415	15.873	72.620

	Finanzverbind-lichkeiten	Eigenkapital			Gesamt
in TEUR	übrige finanzielle Ver-bindlichkeiten	Gezeichne-tes Kapital / Kapital-rücklagen	Andere Rücklagen	Gewinn-rücklage	
01.01.2018 (angepasst)	58.874	10.347	-9.392	3.489	63.318
Einzahlungen	3.844				3.844
Rückzahlungen	-8.812				-8.812
Gezahlte Divi-denden	0			-64	-64
Summe Verän-derung Cash-Flow aus Finan-zierungstätigkeit	-4.968	0	0	-64	-5.032
Wechselkursän-derungen	-286	0	0	0	-286
Aktivierte Fremdfinanzie-rungskosten	19				19
Zinsaufwendun-gen	1.545				1.545
Gezahlte Zinsen	-1.157				-1.157
Summe sonstige Veränderungen sowie Jahresge-samtergebnis	407	0	-723	4.557	4.241
31.12.2018	54.027	10.347	-10.115	7.982	62.241

8 Segmentberichterstattung

Operative Geschäftssegmente

Der Konzern hat mit Beginn des Geschäftsjahres 2019 Anpassungen beim internen Berichtswesen vorgenommen. Das Geschäftsfeld „Wasserschutz“ wurde in „Tiefbau & Verkehr“ und das Geschäftsfeld „Infrastruktur“ in „Hochbau & Wohnen“ umbenannt. Im Zuge dessen wurde der Teilbereich Verkehrsbau dem Geschäftsbereich Tiefbau & Verkehr neu zugeordnet. Zu Vergleichszwecken werden die Vorjahreswerte zusätzlich mit der bisheriger Segmentgliederung dargestellt.

Die Geschäftsfelder untergliedern sich seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2019 wie folgt:

a) Tiefbau & Verkehr (vormals Wasserschutz):

Entwicklung, Produktion und Vertrieb folgender Produkte:

- Abwasserableitung (Kanalschächte, Kanalrohre, Pumpstationen, Senkgruben, Sickerschächte),
- Abwasserreinigung (Mineralöl- und Fettabscheider, biologische Kläranlagen, Reinigung von Oberflächenwasser),
- Verkehrsbau - vormals Teil des Bereiches Infrastruktur (Brücken, Hangbefestigungen, Durchlässe, Betonleitwände) sowie
- Wassernutzung (Regenwassernutzung, Trinkwasserspeicherung).

b) Hochbau & Wohnen (vormals Infrastruktur):

Entwicklung, Produktion und Vertrieb folgender Produkte:

- Energiebau (Masten für Telekommunikation und Stromversorgung, Trafostationen, Fischaufstiegshilfen, Fertigteile für den Kraftwerksbau),
- Industriebau (Fertigteile für den konstruktiven Hochbau, wie z.B. für Industriehallen sowie andere gewerbliche und industrielle Bauten) sowie
- Wohnbau (Deckensysteme, Pflaster, Hochbausteine, Fertigteilstiegen).

Die jeweiligen Segmente enthalten alle unmittelbar zuordenbaren Vermögenswerte und Schulden. Nicht zugeordnet sind steuerliche Vermögenswerte und Schulden, Finanzinvestitionen und Finanzverbindlichkeiten. Die Spalte „Überleitung“ weist ausschließlich die Schuldenkonsolidierung aus.

Geschäftsjahr 2019 in TEUR	Tiefbau & Verkehr	Hochbau & Wohnen	Überleitung	Summe
Umsatzerlöse	39.135	58.107	0	97.242
Segmentergebnis	4.684	7.497	0	12.181
Sonstiges und nicht zuordenbares Ergebnis				-593
Betriebsergebnis				11.588
Segmentvermögen	36.018	49.744	-961	84.801
Sonstiges und nicht zuordenbares Vermögen				7.836
Konzernvermögen				92.637
Segmentschulden	8.639	11.953	-961	19.631
Sonstige und nicht zuordenbare Schulden				56.408
Konzernschulden				76.039
Investitionsausgaben	2.674	7.188	0	9.862
planmäßige Abschreibungen (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte)	2.114	1.699	0	3.813

Geschäftsjahr 2018 - angepasst in TEUR	Tiefbau & Verkehr	Hochbau & Wohnen	Überleitung	Summe
Umsatzerlöse	28.721	48.630	0	77.351
Segmentergebnis	2.036	4.879	0	6.915
Sonstiges und nicht zuordenbares Ergebnis				550
Betriebsergebnis				7.465
Segmentvermögen	29.407	46.916	-725	75.598
Sonstiges und nicht zuordenbares Vermögen				8.646
Konzernvermögen				84.244
Segmentschulden	8.670	13.904	-725	21.849
Sonstige und nicht zuordenbare Schulden				54.181
Konzernschulden				76.030
Investitionsausgaben	1.621	4.774	0	6.395
planmäßige Abschreibungen (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte)	1.570	2.029	0	3.599

Geschäftsjahr 2018 in TEUR	Wasser-schutz	Infra-struktur	Über-leitung	Summe
Umsatzerlöse	24.649	52.702	0	77.351
Segmentergebnis	1.622	5.293	0	6.915
Sonstiges und nicht zuordenbares Ergebnis				550
Betriebsergebnis				7.465
Segmentvermögen	25.415	50.908	-725	75.598
Sonstiges und nicht zuordenbares Vermögen				8.646
Konzernvermögen				84.244
Segmentschulden	7.502	15.072	-725	21.849
Sonstige und nicht zuordenbare Schulden				54.181
Konzernschulden				76.030
Investitionsausgaben	1.621	4.774	0	6.395
planmäßige Abschreibungen (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte)	1.570	2.029	0	3.599

Transaktionen zwischen den Berichtssegmenten:

Umsatzerlöse in TEUR	2019	2018
Tiefbau & Verkehr und Verwaltung	124	261
Hochbau & Wohnen	35	0
	159	261

Transaktionen zwischen den Segmenten werden zu marktüblichen Preisen abgerechnet.

Der Konzern operiert vorwiegend in vier geographischen Regionen im Sinne von Produktionsstätten: Österreich, Ungarn, Rumänien und übriges Europa. In diesen Ländern wird jeweils die gesamte Produktpalette des Konzerns angeboten.

Die Bedeutung der geographischen Regionen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Umsatzerlöse		Gesamtvermögen	
in TEUR	2019	2018	2019	2018
Österreich	11.722	12.486	14.233	13.820
Ungarn	57.681	43.909	50.148	43.696
Rumänien	25.807	19.290	29.184	27.430
Übriges Europa	2.032	1.666	33	23
Überleitung			-961	-725
	97.242	77.351	92.637	84.244

	Investitionsausgaben	
in TEUR	2019	2018
Österreich	939	874
Ungarn	6.917	4.229
Rumänien	2.006	1.292
	9.862	6.395

Die Umsatzerlöse sind gegliedert nach Absatzmärkten. Eine Abgrenzung nach den Ländern, in denen die Produktion erfolgt, würde nicht zu einer wesentlichen Abweichung im obigen Zahlenwerk führen. Gesamtvermögen und Investitionsausgaben sind gegliedert nach den Gebieten, in denen sich die Vermögenswerte physisch befinden.

In den Umsatzerlösen der einzelnen Segmente sind keine Erlöse mit Kunden, deren Anteil mehr als 10 % der gesamten Segmentumsätze ausmacht, enthalten.

9 Sonstige Angaben

9.1 Ausschüttung

Als Ausschüttung auf den Bilanzgewinn 2019 wird eine Dividende von 0,60 EUR (Vorjahr: 0,30 EUR) je Aktie bzw. in Höhe von insgesamt rund 436 TEUR (Vorjahr: 198 TEUR) vorgeschlagen und angekündigt. Die im Vorjahr vorgeschlagene Dividende kam im aktuellen Geschäftsjahr zur Ausschüttung.

9.2 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne der Definition von „related parties“ gemäß IAS 24 werden wie gegenüber unabhängigen Dritten gestaltet. Als „related parties“ gelten der Vorstand, der Aufsichtsrat, nicht-konsolidierte verbundene Unternehmen, sowie die Wolschner Privatstiftung.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder betrugen 2019 1.430 TEUR (Vorjahr: 1.197 TEUR). Darin enthalten sind variable Gehaltsansprüche in Höhe von 762 TEUR (Vorjahr: 552 TEUR) sowie Leistungen an eine Pensionskasse in Höhe von 160 TEUR (Vorjahr: 157 TEUR). Weiters sind für Vorstandsmitglieder Service Costs für die Bildung einer Abfertigungsrückstellung in Höhe von 8 TEUR (Vorjahr: 8 TEUR) angefallen.

Einem früheren Vorstandsmitglied wurde im Geschäftsjahr 2019 die Hälfte seines Pensionsanspruchs mit einer Einmalzahlung abgefunden. Der Abgeltungsbetrag wurde durch einen externen Gutachter in Höhe von der Hälfte des versicherungsmathematischen Barwerts der verbleibenden Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation) abzüglich eines marktüblichen Abschlages ermittelt. Dadurch erhöhten sich die Pensionszahlungen an frühere Vorstandsmitglieder im Wirtschaftsjahr 2019 auf 1.294 TEUR (Vorjahr: 228 TEUR).

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates betrug für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr insgesamt 47 TEUR (Vorjahr: 54 TEUR).

Zum Bilanzstichtag und im Vorjahr waren keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt. Sonstige Haftungen für Kredite von Mitgliedern des Vorstands bzw. Aufsichtsrats bestehen nicht.

Mit der Unterzeichnung der Aktienkaufverträge am 07.02.2019 hat die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, auf Basis der ent-

sprechenden Ermächtigung durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 04.05.2017 sämtliche von ihr gehaltenen 19.121 Stück eigener Aktien (Inhaberaktien), dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von 2,90%, an die beiden Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft verkauft. 10.623 Stück eigene Aktien, das entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von 1,61%, wurden zu einem Preis von EUR 11,90 je Aktie, somit zu einem Gesamtpreis von EUR 126.413,70, an Herrn Klaus Einfalt veräußert. 8.498 Stück eigene Aktien, das entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von 1,29%, wurden zu einem Preis von EUR 11,90 je Aktie, somit zu einem Gesamtpreis von EUR 101.126,20, an Herrn János Váczi veräußert.

Im Rahmen der durchgeführten Kapitalerhöhung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG erwarben die Mitglieder des Aufsichtsrates Herr Ulrich Glaunach 600 Stück, Herr Bernd Wolschner 3.350 Stück und Herr Karl Heinz Wolschner 15.798 Stück sowie Mitglieder des Vorstandes Herr Klaus Einfalt 14.798 Stück und Herr János Váczi 11.738 Stück neue Aktien zum Emissionspreis von EUR 24,70 je Aktie.

Im Berichtsjahr wurden mit verbundenen, nicht-konsolidierten Unternehmen keine Umsätze (Vorjahr: 0 TEUR) erzielt, jedoch Leistungen in Höhe von 37 TEUR (Vorjahr: 36 TEUR) bezogen. Die offenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht-konsolidierten Unternehmen ist Punkt 6.14 zu entnehmen. Sicherheiten oder Garantien für Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht-konsolidierten Unternehmen bestehen nicht.

Mit der Wolschner Privatstiftung werden keine Transaktionen getätigt.

9.3 Finanzinstrumente

Die nachstehende Tabelle zeigt die Buchwerte und die beizulegenden Zeitwerte finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Schulden. Es wurden keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert angeführt, wenn der Buchwert einem angemessenen Näherungswert für den Zeitwert entspricht.

2019 in TEUR Kategorie nach IFRS 9	Buch-werte	Beizulegende Zeitwerte Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert					
Eigenkapitalinstrumente	1.529	1.456		73	1.529
	1.529				
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen *)	13.488				
Liquide Mittel	4.599				
	18.087				
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	56.022		56.022		56.022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten *)	8.475				
	64.497				

*) Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, sind nicht enthalten.

2018 in TEUR Kategorie nach IFRS 9	Buch-werte	Beizulegende Zeitwerte Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert					
Eigenkapitalinstrumente	1.597	1.529		68	1.597
	1.597				
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen *)	13.199				
Liquide Mittel	1.495				
	14.694				
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten					
Finanzverbindlichkeiten	54.027		54.027		54.027
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten *)	10.036				
	64.063				

*) Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die keine Finanzinstrumente darstellen, sind nicht enthalten.

Das Nettoergebnis gegliedert nach Bewertungskategorien stellt sich wie folgt dar (in TEUR):

2019	aus Zinsen	aus Dividenden	aus Folge-bewertung	aus Abgang	im Konzern-ergebnis er-fasstes Net-toergebnis
Erfolgswirksam zum beizu-legenden Zeitwert bewer-tete finanzielle Vermögens-werte	0	21	-67	0	-46
Zu fortgeführten Anschaf-fungskosten bewertete fi-nanzielle Vermögenswerte	2	0	-452	0	-450
Zu fortgeführten Anschaf-fungskosten bewertete fi-nanzielle Schulden	-1.038	0	-779	0	-1.817
Gesamt	-1.036	21	-1.298	0	-2.313

2018	aus Zinsen	aus Dividenden	aus Folge-bewertung	aus Abgang	im Konzern-ergebnis er-fasstes Net-toergebnis
Erfolgswirksam zum beizu-legenden Zeitwert bewer-tete finanzielle Vermögens-werte	0	21	-83	0	-62
Zu fortgeführten Anschaf-fungskosten bewertete fi-nanzielle Vermögenswerte	7	0	-304	0	-297
Zu fortgeführten Anschaf-fungskosten bewertete fi-nanzielle Schulden	-1.545	0	-408	0	-1.953
Gesamt	-1.538	21	-795	0	-2.312

Die Differenz zwischen dem Nettoergebnis und dem Finanzergebnis betrifft Zinsen für das Sozialkapital sowie Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte.

9.4 Finanzielles Risikomanagement

Das konzernweite Risikomanagement ist in die Aufbau- und Ablauforganisation eingegliedert. Die laufende Berichterstattung dient dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und den einzelnen Unternehmen der Gruppe und in weiterer Folge mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand trägt die Letztverantwortung für Strategie und Erreichung der Unternehmensziele und konzentriert sich dabei hauptsächlich auf die Koordination des strategischen Risikomanagements. Im operativen Geschäft ist jedes Unternehmen und jeder leitende Angestellte für die Überwachung und Steuerung potentieller Risikoquellen selbstverantwortlich. Das Risikomanagement wird regelmäßig überprüft, um Veränderungen der Marktbedingungen und der Aktivitäten des Konzerns abbilden zu können. Das Risikomanagement und die damit verbundenen Kontrollaktivitäten wurden dem Prüfungsausschuss jährlich in zwei Sitzungen präsentiert.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko des Zahlungsverzuges oder -ausfalls von Vertragspartnern. Es besteht keine signifikante Konzentration von Kreditrisken. Liquide Mittel werden bei reputablen Kreditinstituten angelegt. Dem Risiko von Zahlungsausfällen von Kunden wird, in den meisten bearbeiteten Ländern, durch die Versicherung von Kundenforderungen begegnet. Diese Vorgangsweise beinhaltet für jeden Kunden ein Kreditlimit, das mit steigender Kundenkenntnis erhöht werden kann. Bezüglich des kundenseitigen Ausfallrisikos wird auf die Aufstellung über die überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen unter Punkt 6.7 verwiesen. Das maximale Ausfallsrisiko besteht in Höhe der Buchwerte.

Zinsrisiko: Das Zinsrisiko beschreibt die Änderung des Wertes von Finanzinstrumenten und des Zinsergebnisses aus Finanzinstrumenten auf Grund der Änderung von Zinssätzen. Die Veränderung des Zinssatzes von +/- 1 % hätte eine Auswirkung auf das Ergebnis sowie das Eigenkapital (jeweils vor Steuern) in Höhe von +/- 553 TEUR (Vorjahr: +/- 559 TEUR). Der Berechnung der Sensitivität liegt der Zinsaufwand der Periode bezogen auf das durchschnittlich verzinsliche Fremdkapital der Periode zugrunde.

Fremdwährungsrisiko: Das Fremdwährungsrisiko wird durch Kursschwankungen von Fremdwährungen hervorgerufen. Auf Grund der unter 10 % liegenden Import- / Exportrate in Fremdwährungsländer und den Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen mittels Verkaufserlöse derselben Währung, bestehen nur beschränkt zahlungswirksame Währungsrisiken. Zahlungen zwischen unterschiedlichen Währungsregionen ergeben sich aus konzerninternen Dividenden- und Darlehensflüssen, weitere Wechselkursabhängigkeiten treten bei der Umrechnung ausländischer Einzelabschlüsse in die Konzernwährung Euro auf. Ein verstärktes Wechselkursrisiko entstand durch das Investitionsprogramm in Ungarn und Rumänien. Die Volatilität der Fremdwährung RON und HUF haben sich durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stabilisiert. Eine Wechselkursänderung EUR zu HUF in Höhe von +/- 5 % hätte eine Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern in Höhe von +/- 593 TEUR (Vorjahr: +/- 340 TEUR), eine Wechselkursänderung EUR zu RON in Höhe von +/- 5 % hätte eine Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern in Höhe von +/- 786 TEUR (Vorjahr: +/- 805 TEUR). Die Auswirkung einer Wechselkursänderung EUR zu HUF in Höhe von +/- 5 % hätte eine Auswirkung auf das Eigenkapital in Höhe von +/- 1.029 TEUR (Vorjahr: +/- 942 TEUR), eine Wechselkursänderung EUR zu RON in Höhe von +/- 5 % hätte eine

Auswirkung auf das Eigenkapital in Höhe von +/- 435 TEUR (Vorjahr: +/- 318 TEUR). Die Berechnung basiert auf der Sensitivität der Kredite und Darlehen in fremder Währung der jeweiligen Konzerngesellschaft, wobei der jeweils relevante Wechselkurs um +/- 5 % verändert worden ist.

Liquiditätsrisiko: Beim Liquiditätsrisiko handelt es sich um die Notwendigkeit, jederzeit die Liquidität zur Verfügung zu haben, um fällige Verbindlichkeiten fristgerecht bedienen zu können. Die mittel- und langfristige Feststellung des Finanzbedarfs ist zusammen mit dem Working Capital Management Hauptbestandteil der Liquiditätsplanung. Unternehmensweites Cash-Reporting und die Analyse der Geldumschlagdauer sind wichtige Steuerungsgrößen um das Liquiditätsrisiko niedrig zu halten. Die Finanzierung der SW Gruppe erfolgt zu einem hohen Anteil durch Bankdarlehen, welche vor allem für die Modernisierungs- und Expansionsfinanzierung der Jahre 2005 bis 2008 aufgenommen wurden. Mit den finanzierenden Banken wurde vereinbart, die Tilgungsprofile der Investitionskredite an das geänderte Marktumfeld anzupassen. Mitte Februar 2015 wurde mit den österreichischen Banken eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen. Mit der Anpassung der Tilgungsprofile an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Zusage der jährlichen Prolongation der kurzfristigen Obligos ist die Finanzierung der SW Gruppe langfristig gesichert. Der bestehende operative Liquiditätsbedarf kann aus den vorhandenen liquiden Mitteln und den bestehenden eingeräumten Finanzierungsrahmen gedeckt werden. Bezüglich der Fristigkeiten und der Tilgungen der Kreditlinien nach Unterzeichnung der diesbezüglichen Vereinbarung mit den österreichischen Banken wird auf Punkt 6.12 verwiesen.

9.5 Angaben über Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

	Österreich	Ungarn	Rumänien	Gesamt
Geschäftsjahr 2019:				
Arbeiter	27	123	166	316
Angestellte	41	131	52	224
	68	254	218	540

	Österreich	Ungarn	Rumänien	Gesamt
Geschäftsjahr 2018:				
Arbeiter	30	112	118	260
Angestellte	41	113	46	200
	71	225	164	460

9.6 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Seit Anfang März sind wir gefordert, in der gesamten SW Gruppe Maßnahmen zu setzen, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus/Covid-19 einzudämmen – zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit sowohl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Bevölkerung in unseren Märkten. Wir befassen uns intensiv damit, die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Die weitere Entwicklung betreffend des Coronavirus und die damit verbundenen Effekte werden in den kommenden Wochen und Monaten einschätzbar werden. Wir evaluieren die Situation laufend und werden alle erforderlichen Schritte im Sinne der Gesundheit unserer Belegschaft sowie des Unternehmens selbst setzen.

9.7 Organe

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Personen Mitglieder des **Vorstands**:

Klaus Einfalt

János Váczi

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Personen Mitglieder des **Aufsichtsrats**:

Heinz Taferner (Vorsitzender)

Ulrich Glaunach (stellvertretender Vorsitzender)

Reinhard Iro

Birgit Kuras

Sabine Lax (seit 9.5.2019)

Herta Stockbauer (bis 9.5.2019)

Bernd Wolschner

Karl Heinz Wolschner

Der Vorstand der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat den Konzernabschluss am 17. März 2020 zur Weitergabe an den Aufsichtsrat freigegeben. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe den Konzernabschluss zu prüfen und zu erklären, ob er den Konzernabschluss billigt.

Klagenfurt, den 17. März 2020

Der Vorstand

Klaus Einfalt János Váczi

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Wirtschaftliches Umfeld

Die wirtschaftliche Lage in den drei Kernmärkten der SW Umwelttechnik entwickelte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt sehr gut, jedoch mit regionalen Unterschieden: Ungarn war klarer Outperformer der CEE-Länder, auch in Rumänien boomte die Konjunktur. Von diesem Wachstum profitierte unter anderem die Bauwirtschaft, die vor allem in Ungarn und Rumänien 2019 deutliche Zuwächse verzeichnete. In diesen beiden Märkten resultierte die extrem starke Konjunktur in einem außergewöhnlich hohen Bauvolumen. Hochbau- wie Tiefbausektor entwickelten sich hervorragend, vermehrte Investitionen aus Gewerbe und Industrie sowie öffentlich finanzierte Projekte sorgten für eine ausgezeichnete Auftragslage. Österreichs Wirtschaft wuchs hingegen etwas schwächer als im Vorjahr. SW Umwelttechnik konnte die insgesamt außergewöhnliche konjunkturelle Lage ausgezeichnet nutzen und in Ungarn und Rumänien sehr gute Ergebnisse erreichen.

Ungarn

Die ungarische Wirtschaft wuchs 2019 um rund 4,9 % und damit deutlich über dem EU-Durchschnitt. Die Konjunktur profitierte weiterhin von EU-Fördermitteln, beträchtlichen ausländischen Direktinvestitionen und den Ausgaben privater Haushalte, die aufgrund des Lohnwachstums im Vergleich zum Vorjahr noch leicht anstiegen. Auch die günstigen Finanzierungsbedingungen trugen einen Teil zu dieser positiven Entwicklung bei.

Wie schon in den vergangenen Jahren verzeichnete die Bauwirtschaft ein starkes Wachstum, dieses lag 2019 bei rund 13 %. Diese positive Entwicklung traf auf die gesamte Branche zu. Der Hochbausektor verzeichnete ein Wachstum von rund 10 %, der Bereich Tiefbau wuchs mit rund 20 % noch stärker. In beiden Sektoren verzeichnete SW Umwelttechnik einen weiteren Anstieg an Aufträgen, um dieser positiven Nachfrageentwicklung entsprechen zu können, erweiterte SW Umwelttechnik ihre Produktionskapazitäten und baute das bestehende Werk Alsózsolca aus.

Einzig der anhaltende Fachkräftemangel, beruhend auf der weiterhin anziehenden Wirtschaftsleistung des Landes, zeigte der Geschäftsentwicklung Grenzen auf.

Rumänien

Rumänien erzielte 2019 ein Wirtschaftswachstum von rund 3,9 %. Haupttreiber der Konjunktur waren wie in den Vorjahren der Privatkonsum, Sektoren wie Handel, IT & Kommunikation und Landwirtschaft. Auch anhaltend hohe Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen trugen einen wichtigen Teil zum Wachstum bei.

Besonders positiv entwickelte sich 2019 die rumänische Bauwirtschaft. Nach einem Rückgang im Vorjahr verzeichnete diese ein erfreuliches Wachstum. Der Hochbausektor entwickelte sich dabei noch besser als der Bereich Tiefbau, insbesondere die Nachfrage nach Wohnraum hielt an.

Die politische Lage des Landes war unverändert schwierig und von häufigen Regierungsumbildungen und Wechseln an der Regierungsspitze geprägt. Trotz nicht ausgeschöpfter EU-Fördermittel, waren EU-finanzierte Investitionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. In der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 stehen Rumänien die höchsten jemals gewährten Fördermittel seit der EU-Zugehörigkeit zur Verfügung.

Der Aufschwung der Konjunktur sorgte ungeachtet der politischen Rahmenbedingungen für eine höhere Investitionsbereitschaft von Gewerbe und Industrie sowie für einen Anstieg von öffentlich finanzierten Projekten. SW Umwelttechnik konnte das positive Marktumfeld für sich nutzen, einzig der vorherrschende Fachkräftemangel verschärfte die Situation am Arbeitsmarkt.

Österreich

Im Jahr 2019 wuchs Österreichs Wirtschaft um rund 1,7 % und damit schwächer als im Vorjahr. Wichtige Wachstumstreiber blieben Investitionen und Privatkonsum. Weiterhin günstige Finanzierungsbedingungen, fiskalische Impulse sowie eine robuste Konsumnachfrage stützten die Konjunktur in Österreich. Die nach wie vor gute Konjunkturlage umfasste auch die Bauwirtschaft, die wie im Vorjahr eine Steigerung aufwies, diese lag bei rund 2,6 %.

Mit einem deutlichen Plus setzte sich im Hochbau die positive Entwicklung der vergangenen Jahre fort, der österreichische Tiefbausektor verzeichnete 2019 ebenfalls einen Anstieg. Die Auftragslage in den einzelnen Sektoren entwickelte sich damit stabil.

Quellen: WKÖ, Bank Austria, Eastern European Construction Forecasting Association, KSH – Hungarian Central Statistical Office, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Romania National Institute of Statistics, ASFINAG, Euroconstruct

Geschäftsentwicklung

Umsatz und Ertragslage

Im vergangenen Jahr hat SW Umwelttechnik die Rekordergebnisse des Vorjahres bei weitem übertroffen: Das Geschäftsjahr 2019 ist somit das erfolgreichste Jahr in der Unternehmensgeschichte. Das ausgezeichnete wirtschaftliche Umfeld in Ungarn und Rumänien führte zu einem außergewöhnlich hohen Bauvolumen, das wiederum für eine sehr gute Auftragslage in beiden Geschäftsbereichen sorgte. Die Umsätze des Segments Hochbau und Wohnen wuchsen von dem bereits hohen Niveau nochmals signifikant. Die Erholung im Bereich der Tiefbau- und Verkehrsinfrastrukturprojekte setzte sich fort und sorgte für hohe zweistellige Zuwächse.

SW Umwelttechnik steigerte den Umsatz im Geschäftsjahr 2019 um 26 % auf EUR 97,2 Mio. (VJ EUR 77,4 Mio.). Auch die Ergebniszahlen wurden signifikant verbessert: Das EBIT stieg um 55 % auf EUR 11,6 Mio. (VJ EUR 7,5 Mio.), das EBITDA beläuft sich auf EUR 15,4 Mio. (VJ EUR 11,1 Mio.) und liegt damit um 39 % über dem Vorjahreswert, die EBITDA-Marge beträgt somit 15,7 %.

Das Finanzergebnis stieg in der Berichtsperiode von EUR -2,2 Mio. im Vorjahr auf EUR -2,0 Mio. Mit EUR -1,2 Mio. (VJ EUR -1,8 Mio.) fielen die Finanzierungsaufwendungen niedriger als im Vorjahr aus, die Fremdwährungsbewertungen beliefen sich auf EUR -0,8 Mio. (VJ EUR -0,4 Mio.).

Aufgrund der ausgezeichneten operativen Entwicklung stiegen sowohl das Ergebnis vor Steuern als auch das Ergebnis nach Steuern auf neue Rekordwerte: Das Ergebnis vor Steuern verbesserte sich um 81 % auf EUR 9,6 Mio. (VJ EUR 5,3 Mio.), das Ergebnis nach Steuern liegt um 78 % über dem Vorjahr und beträgt EUR 8,1 Mio. (VJ EUR 4,6 Mio.).

Tabelle Ergebnisentwicklung

In EUR Mio.	2019	2018	Veränderung
Umsatz	97,2	77,4	+ 26 %
EBIT	11,6	7,5	+ 55 %
EBITDA	15,4	11,1	+ 39 %
Finanzergebnis	-2,0	-2,2	-
Ergebnis vor Steuern	9,6	5,3	+81 %
Ergebnis nach Steuern	8,1	4,6	+ 78 %

Die extreme Konjunktur in Ungarn wurde in einer hohen Bautätigkeit in allen Segmenten sichtbar: Industrie- und Gewerbebetriebe investierten kräftig im Bereich Hoch- und Wohnbau. Auch die Auftragslage im Tiefbausektor mit Projekten aus Kanalisation und Entwässerung sowie Straßen- und Bahninfrastruktur entwickelte sich hervorragend. In diesem positiven Marktumfeld wuchs der Umsatz in der stärksten Region Ungarn um 31 % auf EUR 57,7 Mio. (VJ EUR 43,9 Mio.), dies entspricht 59 % des Konzernumsatzes (VJ 57 %).

In Rumänien entwickelten sich ebenso beide Geschäftsfelder herausragend, hier erzielte SW Umwelttechnik mit 34-prozentigen Zuwächsen eine noch höhere Umsatzsteigerung als im Nachbarland Ungarn. Der Umsatz beläuft sich auf EUR 25,8 Mio. (VJ EUR 19,3 Mio.), der Anteil am Konzernumsatz beträgt somit 27 % (VJ 25 %).

In Österreich zeigten die Produktgruppen unterschiedliche Entwicklungen, trotz Zuwächsen in vielen Bereichen, sank der Umsatz um 6 % auf EUR 11,7 Mio. (VJ EUR 12,5 Mio.) und der Anteil am Konzernumsatz auf 12 % (VJ 16 %).

Die Konzern-Exportumsätze entwickelten sich mit den wichtigsten Exportmärkten Slowakei und Italien wiederum positiv und stiegen auf EUR 2,0 Mio. (VJ EUR 1,7 Mio.).

Die Umsätze des Geschäftsbereichs Hochbau und Wohnen stiegen in dem positiven Marktumfeld und den hohen Investitionen aus Gewerbe und Industrie um 20 % auf EUR 58,1 Mio. (VJ EUR 48,7 Mio.). Der Anteil dieses Segments am Konzernumsatz beträgt 60 % (VJ 63 %).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr stieg auch die Vergabe kommunaler Projekte, die sich wiederum auf die Nachfrage von SW-Produkten für den Bereich Tiefbau- und Verkehrsinfrastruktur auswirkte. Der Sektor Tiefbau und Verkehr wuchs damit signifikant um 36 % auf EUR 39,1 Mio. (VJ EUR 28,7 Mio.) und macht 2019 einen Anteil in Höhe von 40 % am Konzernumsatz aus (VJ 37 %).

Umsatz nach Regionen in EUR Mio.

	2019	in %	2018	in %	Anteils-veränderung
Österreich	11,7	12 %	12,5	16 %	-4 %
Ungarn	57,7	59 %	43,9	57 %	+2 %
Rumänien	25,8	27 %	19,3	25 %	+2 %
Sonstige	2,0	2 %	1,7	2 %	+/- 0%
Gesamt	**97,2**	**100 %**	**77,4**	**100 %**	

Umsatz nach Geschäftsbereichen in EUR Mio.

	2019	in %	2018	in %	Anteils-veränderung
Hochbau und Wohnen	58,1	60 %	48,7	63 %	-3 %
Tiefbau und Verkehr	39,1	40 %	28,7	37 %	+3 %
Gesamt	**97,2**	100 %	**77,4**	100 %	

Vermögens- und Finanzlage

SW Umwelttechnik platzierte im Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres eine Barkapitalerhöhung um Nominale EUR 0,5 Mio. durch die Ausgabe von 66.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Der Wert des Bruttoemissionsvolumens der Kapitalerhöhung belief sich auf EUR 1,6 Mio.

Die Bilanzsumme stieg im Jahr 2019 damit auf EUR 92,6 Mio. (VJ EUR 84,2 Mio.), die langfristigen Vermögenswerte erhöhten sich auf EUR 58,0 Mio. (VJ EUR 56,5 Mio.) und die kurzfristigen Vermögenswerte beliefen sich per Ultimo auf EUR 34,6 Mio. (VJ EUR 27,7 Mio.).

Mit dem ausgezeichneten Ergebnis und der erfolgreich platzierten Barkapitalerhöhung konnte das Eigenkapital auf EUR 16,6 Mio. verdoppelt werden (VJ 8,2 Mio.), die Eigenkapitalquote stieg damit auf 18 % (VJ 9,7 %). Details zum Eigenkapital sind in der „Eigenkapitalveränderungsrechnung“ im Kapitel Konzernabschluss angeführt.

Die Finanzverbindlichkeiten stiegen geringfügig auf EUR 56,0 Mio. (VJ EUR 54,0 Mio.), die Summe teilt sich auf kurzfristige Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 13,5 Mio. (VJ EUR 12,8 Mio.) sowie langfristige Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 42,5 Mio. (VJ EUR 41,2 Mio.). Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 stehen die Net debts bei EUR 51,4 Mio. (VJ 52,5 Mio.).

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen in allen Ländern betrugen 2019 EUR 9,9 Mio. (VJ EUR 6,4 Mio.), der Großteil davon war der Erweiterung des ungarischen Werks Alsózsolca im Nordosten des Landes gewidmet. Die neue 3.200m^2 große Produktionseinheit wurde auf einem betriebszugehörigen Grundstück im Rahmen eines von der EU geförderten Projektes errichtet und im Herbst 2019 in Betrieb genommen. Von der Planung bis zur Eröffnung hatte das Projekt eine Durchlaufzeit von drei Jahren.

Mit der Investition wurde unter anderem eine hochmoderne Fertigungsstraße mit aktueller Technologie errichtet. Diese lässt Produkte nach Kundenwünschen flexibel adaptieren sowie bietet Möglichkeiten für Forschung und Entwicklung zur Produkterweiterung.

Liquiditätsentwicklung

Die ausgezeichnete operative Ergebnisentwicklung sorgte für eine Verbesserung der Unternehmensliquidität: Der Cashflow aus dem Ergebnis stieg auf EUR 10,9 Mio. (VJ EUR 8,1 Mio.). Der Cashflow aus Working Capital beträgt EUR -2,5 Mio. (VJ 0,1 Mio.). Der sich aus diesen beiden Posten ergebende Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit liegt bei EUR 8,4 Mio. (VJ EUR 8,2 Mio.). Mit der Investition in die Erweiterung des bestehenden Werks Alsózsolca sank der Cashflow aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr signifikant und wird mit EUR -9,7 Mio. (VJ EUR -5,0 Mio.) ausgewiesen. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit wiederum stieg auf EUR 4,0 Mio. (VJ EUR -5,0 Mio.). Insgesamt erzielte SW Umwelttechnik somit eine Veränderung der Zahlungsmittel in Höhe von EUR 3,1 Mio. (VJ EUR -1,5 Mio.).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

SW Umwelttechnik beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 erneut über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Jahresdurchschnitt lag die Zahl der Beschäftigten bei 540 Personen (VJ 460), die Zahl teilt sich in 316 Arbeiter (VJ 260) und 224 Angestellte (VJ 200). Die Personalkosten beliefen sich auf EUR 14,6 Mio. (VJ EUR 12,6 Mio.).

Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	Österreich		Ungarn		Rumänien		Konzern	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeiter	27	0	118	5	164	2	309	7
Angestellte	21	20	74	57	30	22	125	99
Gesamt	**48**	**20**	**192**	**62**	**194**	**24**	**434**	**106**

Betriebsleistung

In TEUR	**2019**	**2018**	**2017**
Betriebsleistung	97.814	78.132	61.689
Betriebsleistung / Mitarbeiter/in	181	170	141
Veränderung zum VJ in %	6,6 %	20,9 %	-1,6 %

Forschung und Entwicklung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 investierte SW Umwelttechnik in Projekte des Bereichs Forschung und Entwicklung 316 TEUR (VJ 240 TEUR). Gemeinsam mit in der Schweiz situierten Partnern widmete sich SW Umwelttechnik der Weiterentwicklung von Ultra-hochfestem Beton (UHPC), dieser ist die wesentliche Innovation im Betonbau in den vergangenen Jahrzehnten. Seine enorme Druckfestigkeit und sein ausgesprochen dichtes Gefüge ermöglichen es, Rohstoffe sowie Energieaufwendungen und CO_2-Emissionen im hohen zweistelligen Bereich einzusparen. Gleichzeitig verzeichnen Produkte aus UHPC und die damit errichteten Bauwerke eine wesentlich höhere Dauerhaftigkeit, die zu einer längeren Lebensdauer führt als sie jene aus herkömmlichem Beton aufweisen. UHPC eignet sich insbesondere für filigrane Elemente wie Treppen sowie besonders stark belastete Bauwerke wie Säulen und Brücken. Ein bereits im Einsatz befindliches Produkt aus UHPC sind Brückenablauftöpfe, die zu empirischen Tests und Monitoring mehrfach eingebaut wurden.

Ein weiteres Projekt aus F&E ist die Weiterentwicklung des Schalungsbaus aus neuen Materialien, wie Kunststoff und Wachs, unter anderem als 3D-Druck. Die freie Formgebung bietet neue Möglichkeiten und hebt bisherige Beschränkungen auf.

Ausgaben Forschung und Entwicklung

in EUR Mio.	2019	2018	2017
Forschung und Entwicklung	0,3	0,2	0,2

Angaben gem. § 243a UGB

SW Umwelttechnik notiert mit 725.999 Stück Aktien, im „standard market auction“ der Wiener Börse, die Gesamtheit der Aktien entspricht einem Grundkapital von 5.278 TEUR.

Die Wolschner Privatstiftung hält mit 290.000 Aktien 39,94 % des ausgegebenen Aktienkapitals der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG.

Großaktionäre mit mehr als 5 % gehaltenen Aktien sind die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH (100%ige Tochter der BKS Bank AG), Herr Dipl.-Ing. Heinz Wolschner (persönlich) und Herr Dipl.-Ing. Dr. Bernd Wolschner (persönlich). Ein weiterer Großaktionär mit mehr als 4 % gehaltenen Aktien ist Herr Dipl.-Ing. Klaus Einfalt (persönlich). Die restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Es existieren keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Es gibt auch keine Aktionärinnen bzw. Aktionäre sowie am Kapital beteiligte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Kontrollrechte besitzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende erweiterte Befugnisse betreffend die Möglichkeit, Aktien auszugeben und zurück zu kaufen:

Das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2016 genehmigte Kapital beträgt 2.398 TEUR. Die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG besteht bis 8. Juni 2021. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 wurde der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben (Gesamterwerbsvolumen), wobei der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert maximal 30 % unter und der höchste Gegenwert maximal 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden drei Börsetagen betragen darf. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung des Vorstandes besteht bis 4. November 2020.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne Nennwert ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2017 wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auf jede gesetzlich zulässige Art an die Mitglieder des Vorstandes zu veräußern. Die Ermächtigung des Aufsichtsrates besteht bis 3. Mai 2022. Die Gesellschaft hat von der

Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Februar 2019 wurden alle eigenen Aktien der SW Umwelttechnik an die Mitglieder des Vorstandes veräußert.

Es existieren keine Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Es existiert derzeit kein öffentliches Übernahmeangebot, das Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand und den Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern notwendig machen würde.

Risikobericht

SW Umwelttechnik betreibt ein formalisiertes, einheitliches und konzernweites Risikomanagementsystem, das die frühzeitige Identifikation und Steuerung von potentiellen Risiken und im Idealfall das Erreichen weiterer Wettbewerbsvorteile ermöglicht.

Das Berichtswesen erfasst als wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements positive und negative Abweichungen von Unternehmenszielen und -kennzahlen. In Diskussion und Abstimmung mit allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern analysiert der Vorstand die Ergebnisse und entscheidet über geeignete Maßnahmen, um unternehmerische Chancen zu nutzen.

Risikomanagement

Das in die Aufbau- und Ablauforganisation integrierte unternehmensweite Risikomanagement bildet mit dem Berichtswesen die Basis für den regelmäßigen Austausch über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zwischen dem Vorstand und den einzelnen Unternehmen der Gruppe sowie zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Der Vorstand koordiniert das strategische Risikomanagement und trägt die Letztverantwortung für Strategie und die Erreichung der Unternehmensziele. Für die Überwachung und Steuerung potentieller Risikoquellen ist jeder leitende Angestellte im operativen Geschäft selbstverantwortlich.

Die Aufarbeitung, Analyse und Dokumentation größerer Risikoentscheidungen erfolgt in erweiterten Vorstandssitzungen. Das Konzerncontrolling verantwortet die Koordination, Sicherung und Steuerung des Konzernrisikos und berichtet an den Vorstand.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 befasste sich das Risikomanagement mit der Fluktuation und dem anhaltenden Arbeitskräftemangel sowie den Konsequenzen daraus, mit der Anpassung der Preisstrategie und dem Umgang damit auf dem Markt. Um Fachkräfte weiter an SW Umwelttechnik zu binden, waren überdurchschnittliche Gehalts- und Lohnerhöhungen notwendig. Daher galt es, für diese Akzeptanz zu schaffen.

Darüber hinaus beschäftigte sich das Risikomanagements mit der Sicherung der Roherträge durch projektbezogene Rohstoffbeschaffung sowie mit der intensiven Beobachtung der Marktentwicklung, um Produktionskapazitäten rasch an Nachfrageänderungen anzupassen.

Um eine Grundlage für deren Steuerung zu erhalten, wurden Risiken unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkung untersucht. Folgende Hauptrisiken konnten so identifiziert werden:

- Gesetzliche und wirtschaftliche Risiken
- Betriebliche Risiken
- Finanzwirtschaftliche Risiken

Diese Hauptrisiken und die damit verbundenen Kontrollaktivitäten wurden dem Prüfungsausschuss in zwei Sitzungen präsentiert und unterliegen laufenden Anpassungen durch den Vorstand.

Gesetzliche & wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Branchenrisiko

Wie jedes andere Unternehmen unterliegt SW Umwelttechnik einer Reihe von Risiken, die sich aus der Branche ergeben. Dazu zählen gesamtwirtschaftliche Faktoren, wie die allgemeine konjunkturelle Entwicklung und Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand sowie umweltpolitische und umweltrechtliche Rahmenbedingungen, die jene Sektoren beeinflussen, in denen SW Umwelttechnik aktiv ist. Insbesondere in den Wintermonaten ist ein branchenspezifischer Einfluss der Wetterlage auf den Ablauf von Bauvorhaben und damit auf die Ertragssituation gegeben.

Die Bearbeitung von zwei unabhängigen Geschäftsbereichen sowie von mehreren Ländern sorgt für eine Risikostreuung. Saisonale und länderspezifische Schwankungen werden so ausgeglichen bzw. abgeschwächt und unterschiedliche Marktpotentiale genutzt. Zudem kommt es zu einem flexiblen Einsatz von Ressourcen und einer Optimierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Marktrisiko

Die Konjunkturentwicklung in Europa ist für die Geschäftsentwicklung von vorrangiger Bedeutung. Die Finanzierung der kommunalen Investitionen in den Wachstumsmärkten Zentral- und Osteuropa ist im EU-Förderbudget 2014 – 2020 fixiert. Diese Subventionen durch die Europäische Union sind wichtige Faktoren und vor allem in den Bereichen Straßen- und Bahninfrastruktur sowie Abwasserbehandlung essentiell.

Durch die geografisch breite Aufteilung und die umfassende Produktpalette kann SW Umwelttechnik das Marktrisiko streuen. Das Unternehmen strebt mit seinen modernen Werken in allen Märkten die beste Kostenposition an. Die Anlagen ermöglichen sowohl eine effiziente Produktion als auch eine flexible Anpassung an Nachfrageänderungen, die dem Unternehmen Wettbewerbsvorteile bietet. Durch laufende Produktinnovationen und -adaptionen können zusätzliche Marktnischen bearbeitet werden. SW Umwelttechnik exportiert Produkte in insgesamt sechs Länder und zwar nach Italien, Deutschland, Slowenien, Bulgarien, Moldawien sowie in die Slowakei.

Das interne Controlling und der Vergleich der Betriebe mittels internen Benchmarkings sorgen für eine weitere Risikominimierung. Für die Erreichung des Ziels, die Kostenführerschaft in allen wichtigen Bereichen zu erlangen, zieht das Unternehmen Wettbewerbsanalysen heran, die zusätzliche relevante Informationen liefern.

Betriebliche Risiken

Anlagenrisiko

In den Werken von SW Umwelttechnik erfolgt die Produktion je nach Anlage und Nachfrage ein- und mehrschichtig arbeitend. Die branchenübliche Abhängigkeit von den Anlagen wird durch den Einsatz moderner Maschinen reduziert, diese bieten insgesamt ein geringes Störungs- und Ausfallsrisiko. Das bestehende Restrisiko wird durch umfangreiche Schulungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch ein definiertes Instandhaltungsprogramm weiter minimiert. Im Fall trotzdem auftretender produktionsbedingter Verzögerungen, besteht prinzipiell die Möglichkeit auf andere Werke der Gruppe auszuweichen. Im Geschäftsjahr 2019 gab es keine Maschinenausfälle.

Beschaffungsmarktrisiko

Als produzierendes Unternehmen ist SW Umwelttechnik Preisschwankungen bei der Beschaffung von Rohstoffen ausgesetzt. Die Beschaffung erfolgt in erster Linie über den EU-Markt. Der Stahlpreis ist von mehreren Faktoren abhängig und unterliegt relativ großen Schwankungen. Insbesondere bei Großprojekten vereinbart SW Umwelttechnik bereits bei Auftragseingang eine vertragliche Preisbindung und kann dadurch den Risikofaktor der Stahlpreisschwankung minimieren. Das spezielle Auswahlverfahren von Lieferanten und laufende Überwachungsprozesse tragen zur weiteren Risikoreduktion bei.

Terminrisiko

Leistungs- und Termingarantien abzugeben, ist bei Großaufträgen durchwegs üblich. Für SW Umwelttechnik ist Zuverlässigkeit ein wichtiger Anspruch, daher wird bei jedem Projekt höchster Wert auf Termin- und Leistungstreue gelegt. Die Projektabwicklung erfolgt IT-gestützt mittels eines Kalkulations-, Fertigungs- und Montageplanungssystems, wodurch das Terminrisiko minimiert wird. Sollte es dennoch zu Verzögerungen in einem Werk kommen, kann eine Verlagerung in ein anderes Werk erfolgen.

IT-Risiken

Das Risiko von Ausfällen der Datenverarbeitung wird durch moderne und dezentral installierte Systeme reduziert. Die regelmäßige, komplette Datensicherung an mehreren Standorten erhöht zusätzlich die Sicherheit.

Durch die konzernweite Verwendung von SAP als Management Informationssystem, ist eine effiziente Kommunikation und Planung zwischen den Standorten gewährleistet. Für die Funktionsfähigkeit des Programms sorgen integrierte Kontrollmechanismen.

Umweltrisiko

SW Umwelttechnik produziert umweltgerechte Produkte für die ressourcenschonende Nutzung der Umwelt. Unterschiedliche Umweltrisiken, die sich in einem Produktionsbetrieb ergeben können, minimiert das Unternehmen durch gezielte und effektive Maßnahmen.

Umweltschutz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Erreichung der Umweltschutzziele werden regelmäßig von Betriebsleitern und Umweltbeauftragten überprüft und evaluiert.

Personalrisiko

Für den wirtschaftlichen Erfolg jedes Unternehmens sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Fortbildungsprogramme und transparente Kommunikationsflüsse unterstützen die Belegschaft in ihrer Arbeit und fördern Motivation und Zusammenarbeit. Die Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verbesserungs- und Änderungsprozesse, selbstverantwortliche Aufgabenbereiche und ein attraktives Entlohnungssystem sind weitere wichtige Bestandteile der Personalpolitik. In Ungarn und Rumänien herrscht de facto Vollbeschäftigung, der Fachkräftemangel hielt dadurch bedingt auch 2019 weiter an. Daher wurden überdurchschnittliche Gehalts- und Lohnerhöhungen vereinbart, um das Team in diesen Ländern mit hoher Motivation an das Unternehmen zu binden und die Belegschaft zu stabilisieren.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Forderungsausfallrisiko

SW Umwelttechnik tritt dem Risiko von Zahlungsausfällen in den meisten bearbeiteten Ländern durch die Versicherung von Kundenforderungen entgegen. Diese Vorgangsweise beinhaltet für jeden Kunden ein Kreditlimit, das mit steigender Kundenkenntnis erhöht werden kann. Weiterer Bestandteil der Risikominimierung ist das sehr strenge Forderungsmanagement, das auch mit gerichtlicher Unterstützung arbeitet, sofern dies als notwendig erachtet wird.

Liquiditätsrisiko

Die Sicherung einer gesunden finanziellen Basis zählt zu den wichtigsten Aufgaben der strategischen Unternehmensführung. Hauptbestandteil der Liquididätsplanung ist die mittel- und langfristige Feststellung des Finanzbedarfs zusammen mit dem Working Capital Management. Unternehmensweites Cash-Reporting und die Analyse der Geldumschlagdauer sind wichtige Steuerungsgrößen, um das Liquiditätsrisiko niedrig zu halten. Um Risiken rechtzeitig zu identifizieren und Zahlungsengpässe zu vermeiden, pflegt SW Umwelttechnik mit den kreditgebenden Banken ein partnerschaftliches und transparentes Verhältnis.

Die SW Gruppe wird zu einem hohen Anteil durch Bankdarlehen finanziert, die vor allem für die Modernisierungs- und Expansionsfinanzierung in Ungarn und Rumänien aufgenommen wurden. Die Finanzierung der SW Gruppe ist mit an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten Tilgungsprofilen und der Zusage der jährlichen Prolongation der kurzfristigen Obligos langfristig gesichert. Der bestehende operative Liquiditätsbedarf kann aus den vorhandenen liquiden Mitteln und den bestehenden Finanzierungsrahmen gedeckt werden.

Als Konzernholding unterstützt die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG die operativen Tochtergesellschaften innerhalb des Konzerns per 31.12.2019 mit Patronatserklärungen in Höhe von EUR 13,2 Mio. (VJ EUR 14,0 Mio.).

Währungsrisiken

Aufgrund einer Import-/Exportrate in Fremdwährungsländer, die unter 10 % liegt, und dem Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufserlösen derselben Währung, bestehen nur beschränkt zahlungswirksame Währungsrisiken. Zahlungen zwischen unterschiedlichen Währungsregionen ergeben sich aus konzerninternen Dividenden- und Darlehensflüssen, weitere Wechselkursabhängigkeiten treten bei der Umrechnung ausländischer Einzelabschlüsse in die Konzernwährung EUR auf.

Ein verstärktes Wechselkursrisiko entstand durch das Investitionsprogramm in Ungarn und Rumänien. Durch die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat sich die Volatilität der Fremdwährungen RON und HUF stabilisiert.

Die Auswirkung der Wechselkursänderung auf das Ergebnis ist im Konzernanhang unter Punkt 9.4. beschrieben.

Zinsrisiken

Im Konzernanhang unter Punkt 9.4. ist die Auswirkung der Zinssatzänderung auf das Ergebnis beschrieben.

Impairment-Test

Im Anschluss an die Unternehmensplanung sowie anlassbezogen aufgrund von „Triggering Events“ führt SW Umwelttechnik Werthaltigkeitstests von Vermögens- und Firmenwerten durch, die bei negativem Ergebnis zur teilweisen oder vollständigen Abwertung führen können. Es erfolgt eine Abwertung, sobald die Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte über deren Nutzungswert (value in use) oder den bei einer Veräußerung erzielbaren Werten (fair value less cost of disposal) liegen. Eine Zuschreibung erfolgt, wenn zum Berichtsstichtag Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gründe der Wertminderung nicht mehr bestehen oder sich verringert haben sowie die Nutzungswerte (value in use) oder die bei einer Veräußerung erzielbaren Werte (fair value less cost of disposal) der betroffenen Vermögenswerte über deren Buchwerten liegen. Auf Gesellschaftsebene werden die Firmenwerte, das Sachanlagevermögen und das Working Capital getestet.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des genehmigten Budgets 2020 sowie basierend auf Schätzungen der Folgejahre entsprechend der Vorschriften des Standards IAS 36. Die durchgeführten Werthaltigkeitstests führten zu einer Wertaufholung bei Sachanlagen der österreichischen zahlungsmittelgenerierenden Einheit in Höhe von 189 TEUR. Der Impairment Review des Firmenwertes hat zu keinen ergebniswirksamen Abschreibungen geführt.

Die Werthaltigkeitstests wurden für die österreichische zahlungsmittelgenerierende Einheit mit einem Gesamtkapitalkostensatz nach Steuern von 6,8 % und für den zu der ungarischen

zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordneten Firmenwert mit einem Gesamtkapitalkostensatz nach Steuern von 8,8 % ermittelt.

Bericht über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Im vorliegenden Bericht wird die Organisation der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses dargestellt. Für die Einrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht, ist der Vorstand verantwortlich.

Das interne Kontrollsystem des Rechnungslegungsprozesses ist darauf ausgerichtet, das Management in einer Art und Weise zu unterstützen, dass es in der Lage ist, die effektive Kontrolle der Rechnungslegung zu gewährleisten und eine kontinuierliche Verbesserung herbeizuführen. Die Implementierung erfolgte über interne Richtlinien und Vorschriften, zusätzlich wurden Bedingungen geschaffen, in denen spezifische Kontrollmaßnahmen in den Schlüsselprozessen des Rechnungswesens ablaufen können. Um den Anforderungen eines effektiven Kontrollsystems zu entsprechen, sind die Verantwortungsbereiche in die Unternehmensorganisation eingegliedert.

Risikobeurteilung

Das leitende Management, der Vorstand und der Aufsichtsrat erheben und überwachen potentielle Risiken des Rechnungslegungsprozesses und treffen im Anschluss eine Einschätzung der Relevanz und Eintrittswahrscheinlichkeit.

Basierend auf einem risikoorientierten Modell evaluieren die zuständigen Stellen jährlich die durchgeführten Kontrollmaßnahmen. Eine fehlerhafte Finanzberichterstattung könnte durch unterschiedliche Faktoren ausgelöst werden, denen im Vorfeld entgegengewirkt werden kann. Durch eine Vereinfachung der Bilanzierungsgrundsätze und die Vereinheitlichung der Grundsätze für die Bewertung von Vermögensgegenständen kann das Fehlerrisiko verringert werden. Das Risiko der fehlerhaften Finanzberichterstattung kann durch ein komplexes oder sich spontan veränderndes Geschäftsumfeld begünstigt werden. Für die erstellten Schätzungen besteht das immanente Risiko, dass zukünftige Entwicklungen von den Prognosen abweichen. Die Schätzungen folgender Inhalte des Jahresabschlusses sind besonders relevant: Sozialkapital, Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, Forderungseinbringlichkeit sowie Werthaltigkeit von Beteiligungen und Vorräten. Um das Risiko einer Fehleinschätzung zu minimieren, werden bedarfsweise externe Experten zugezogen und öffentlich zugängliche Quellen verwendet.

Kontrollmaßnahmen

Neben Vorstand und Aufsichtsrat umfasst das allgemeine Kontrollumfeld auch die mittlere Managementebene. Durch Anwendung sämtlicher Kontrollmaßnahmen wird potentiellen Fehlern und Abweichungen in der Finanzberichterstattung vorgebeugt. Die Kontrollmaßnahmen umfassen eine Vielzahl von Schritten, wie zum Beispiel die Durchsicht der Periodenergebnisse durch das Management, die spezifische Überleitung von Konten und die Analyse von fortlaufenden Prozessen im Rechnungswesen. Die Kontrolle wichtiger Tätigkeiten erfolgt außerdem nach dem Vier-Augen-Prinzip. Treten trotzdem Fehler auf, können diese rasch identifiziert und korrigiert werden.

Ein wichtiger Bestandteil des internen Kontrollsystems sind Kontrollmaßnahmen der IT-Sicherheit. Durch die zurückhaltende Vergabe von IT-Berechtigungen werden sensible Tätigkeiten getrennt und unterstützt. Für Rechnungslegung und Finanzberichterstattung wird das Programm SAP verwendet. Alle Systeme verfügen über integrierte Kontrollmechanismen, wodurch die Funktionsfähigkeit gewährleistet wird.

Information und Kommunikation

Das Management überprüft und aktualisiert regelmäßig die Richtlinien und Vorschriften der Finanzberichterstattung. Damit im Zusammenhang stehende Richtlinien und Vorschriften werden in verschiedenen Arbeitsgruppen diskutiert. Auch Abteilungsleiter und führende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen sind eingebunden, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tätigkeit im Einflussbereich liegt, werden informiert. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften

sowie darüber hinaus auch mit der Identifizierung von Schwachstellen und Verbesserungspotentialen im Rechnungswesen.

Überwachung

Die konzernweite kontinuierliche Überwachung liegt im Verantwortungsbereich des Vorstandes und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Konzerncontrolling. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsverlauf und allfällige Abweichungen. Für die Überwachung ihrer jeweiligen Bereiche sind zusätzlich das obere Management und die Abteilungsleiter zuständig. Plausibilitätsprüfungen werden in regelmäßigen Abständen vorgenommen.

Die Ergebnisse werden unter anderem in monatlichen Finanzberichten zusammengefasst, die folgendes beinhalten: Die Entwicklung der Umsätze, aufgegliedert auf Segmente, die Liquidität, den Stand der Forderungen und Vorräte, sowie weitere wichtige zur Steuerung notwendige Daten.

Die zu veröffentlichenden Abschlüsse werden sowohl von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungswesens als auch vom Vorstand abschließend geprüft.

Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zumindest zweimal jährlich über das Kontrollsystem. Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung des Kontrollsystems zuständig, beobachtet den Rechnungslegungsprozess, beschäftigt sich mit dessen Integrität, untersucht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements durch Einbeziehung externer Partner, prüft die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Angemessenheit der Nichtprüfungsleistungen und die Abschlussprüfung. Die Wirksamkeit des Kontrollsystems wurde bestätigt. Eine kontinuierliche Verbesserung der Effizienz und Exaktheit wird fortlaufend angestrebt.

Ausblick

Die vergangenen zwei Jahre waren von einer außergewöhnlich starken Konjunktur in Ungarn und Rumänien geprägt, mit diesem Schwung sind wir auch ins neue Jahr gestartet. Die Bauwirtschaft lief die ersten zwei Monate 2020 auf Hochtouren, die Auftragslage gestaltete sich sehr gut.

Im März jedoch waren auch wir gefordert, in der gesamten SW Gruppe Maßnahmen zu setzen, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus/Covid-19 einzudämmen – zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit sowohl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Bevölkerung in unseren Märkten. Wir befassen uns intensiv damit, die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Die weitere Entwicklung betreffend des Coronavirus und die damit verbundenen Effekte werden in den kommenden Wochen und Monaten einschätzbar werden. Wir evaluieren die Situation laufend und werden alle erforderlichen Schritte im Sinne der Gesundheit unserer Belegschaft sowie des Unternehmens selbst setzen.

Klagenfurt, am 17. März 2020

Der Vorstand

Klaus Einfalt János Váczi

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.